Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1860)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsgesetzgebung von 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsgesetzgebung von 1858.

A. Allgemeines.

Gesetz (des gr. N. von Zug) betr. Einführung eines Amts= 1 blattes. Vom 17. Mai. (Sammlung der Gesetze und Verordnun= gen u. s. w. III. 189 f.)

Früher erfolgte in Jug die Publication von Gesetzen und Verordnungen zum Theil auf dem Wege der Zeitungen. In der That enthielten diese zuweilen sehr eingehende und nicht uninteressante Darstellungen der vorangehenden Discussion. Nebenher erschienen seit
1848 regelmäßig amtliche Erlasse in gesondertem (und auch jeweilen
gesondert paginirtem) Abdruck, so daß für die Vollständigkeit keinerlei
Controle gegeben war. Erst mit dem Schlusse von 1854 wurde dieser
Gang verlassen, das bisher Veröffentlichte als Fortsetzung des ersten
im Jahr 1846 auf Vefehl der Negierung erschienenen Gesetzesbandes
in einer Sammlung vereinigt und das spätere in numerirter Folge
nachgeliefert.

Das neue Amtsblatt schließt sich nun den bisher in der Schweiz erscheinenden bessern Blättern dieser Art in seiner Einrichtung an und ist bestimmt für "alle von den Kantonal- und Gemeinde-Behörden ausgehenden Gesetze, Verordnungen, Veschlüsse (und von den Gerichten erlassenen) Urtheile u. s. w., welche eine allgemeine öffentliche Kund- machung erfordern oder sonst sich dazu eignen." Es wird beigefügt, daß "alle diese Publikationen gesetzliche Kraft und Wirksamkeit haben."

Dieses Amtsblatt begann nun seinen Lauf mit dem 7. Ang. 1858.

B. Civilrecht.

Personenrecht.

Arrèté (du c. d'état de Genève) pour les déclarations de naissance 2 du 2 Aout 1849. Répétée 15 Avril. (f. d'avis 1509.)

Wiederholte Einschärfung der Pflicht zu genauer und zeitiger Anmeldung von Geburten bei den Standesbuchführern.

Beitschrift f. fcweig. Recht VIII. 1.

(3)5

Gesetz (des gr. Nathes von Graubunden) betr. Einführung der Familienregister. Vom 21. Juni. (Verh. des ord. Gr. Nathes 1858. S. 58.)

Schon im Bericht über die Gesetzgebung von 1857 (n. 3) ist erwähnt, daß diese Verfügung des großen Nathes von Bündten nur einen damals (1857) gefaßten Beschluß zu Aufstellung von Bürgerregistern, im Anschluß an den Antrag der Standes-Commission, erweitert und damit verbessert.

Decret (des gr. Nathes von Bern) betr. eine Modification der Satung 321 des Civilgesetzes (betr. Berschollenvermögen). Vom 16. November. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 163 f. Tagblatt des gr. Naths d. J. 74 f. 236 f. 297 f. 363 f.)

Das Civilgeset von Bern mar bas erfte, bas in ber Schweiz die Nectifolgen der Landesabwesenheit grundfählich ordnete. Die öftreichi= fche Gesetzgebung, welche demselben als Driginal junächst vorlag, hat für diese Lehre wenig gethan, die frangofische, welche in dieser Materie wirklich Evoche macht, übte nur untergeordneten Ginfluß bei Bearbeitung dieses Gefetes aus. Go fam es, daß auch bei den Bestimmungen über die Frift, nach welchen die Caution der in den Befit des Bermogens ge= langten Brasumtiverben den Bestellern gurudgegeben merden konne, nichts aufgenommen murde, und es gehört zu den vielen Rathseln über die Saltbarkeit von Gesetzen, daß ein armer Pfarrer im Jahr 1857 durch eine Betition zuerft dazu helfen mußte, daß hiefur Rath geschafft werde, weil er die Caution nicht bestellen konne. Begenwärtiges Gefen ftellt nun, wie Burich, 20 Jahre nach der Berschollenheits= erklärung fest, auf deren Dauer die Caution fortgelten foll, fo daß möglicherweise der Abwesende 50 Jahre lang von seiner Entfernung an gefdütt wird. Für ein gang neues Gefet mare diefer Termin unter gegenwärtigen Verhältniffen um ein Bedeutendes zu lang, wie denn allmälig die Gesetzgebung zu bedeutenden Abkürzungen aller in diese Berhältnisse spielenden Fristen sich gewiß herbeilassen wird.

Pubblicazione della lezione autentica della legge 31 Maggio 1856 (d. c. Ticino) sulla riforma del codice civile ai titoli successioni, cittadinanza e gride. 1 giugno. (f. off, 1038 ss.)

Einordnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über Personen=, Erb= und Concurrencht (d. Zeitschr. VI. Ges. 8. 49) in den Text des Civilgesetzes, mit beigefügter Erklärung, daß diese Bestimmungen als authentische Interpretation anzusehen seien.

Gesetz (von Glarus) betreffend die Rehabilitation der Falliten und Accorditen. Landsgemeindetag. (Amtliche Sammlung 95.)

Durch Berfügung vom 11. Mai und 26. October 1851 (vrgl. d. Zeitsche, I. Ges. n. 4.) hatte Glarus hinsichtlich der Rehabilitation von Kalliten die Alternative vollständiger Gläubigerzahlung oder Nachweises

unverschuldeter Unglücksfälle aufgestellt. — Die vorliegende Bestimmung, vermuthlich auf die Erfahrung gestützt, daß diese Alternative zu eng und zu weit ist, bestimmt, daß wenn ein Fallit nach Liquidation der Masse oder ein Accordit nach Erfüllung eines Accommodements sämmtliche Ereditoren später befriedigt und dafür den Beweis durch die unterschriebenen Conti liefert, die Rehabilitation erfolgt. — Der vorliegende Wortlaut schützt aber ebenso wenig gegen die gröbsten Umgehungen.

Vollziehungsdecret (das LM. von Uri) betreffend Ein= 7 bürgerung der Heimathlosen. Vom 30. Juli. (Separ. Bei=

lage jum Abl. von Uri).

In Vollziehung der Verordnung vom 6. April 1854 (d. Zeitschr. IV. Ges. n. 8) und vom 30. Juni 1856, Vertheilung der im Kantone als Tolerirte oder hintersassen anerkannten heimathlosen auf die Gemeinen, theilweise mit vollem, theilweise mit beschränktem Vürgerrecht, steben Personen ohne Gemeindebürgerrecht, mit Offenhaltung des Nechtes belasteter Gemeinden, wenn sie sich der Einbürgerung eines ihnen zugetheilten heimathlosen entschlagen zu können glauben, binnen 3 Monaten eine andere Gemeinde ins Necht zu fassen.

Weisung (des MN. von Solothurn) an Oberämter und Ge= 8 meinden über die Nechte der zugetheilten Heimathlosen. Vom 21. Januar. — (Abl. S. 23.)

Einschärfung zu sorgfältiger Beobachtung des §. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Dec. 1850 auch zu Gunften der vor Erlaß dieses Gesetzes zugetheilten Heimathlosen in Bezug auf ihre Gleichstellung mit
den übrigen Bürgern, hinsichtlich der politischen und bürgerlichen Nechte, der Gemeinde-, Kirchen= und Schulgenössigkeit, sowie des Genusses der Unterflühung bei Verarmung.

Familienrecht.

Gesetz (der Landsgemeinde von Appenzell A.Rh.) betreffend 9 die Ehe zwischen Geschwisterkindern. Bom 25. April. (Abl. XXV. [I. Abth.] 13 f. Geschäftsordnung. Abl XXIV. [II. Abth.] 159 f.)

Das alte Landrecht von Appenzell AN. hatte bis 1565 die katholischen Heirathsverbote beibehalten, dann um Einiges erleichtert, aber die Unzulässigkeit der Verbindung zwischen Geschwisterkindern, ohne Untersbrechung, in den Sahungen von 1655, 1817 und 1836 festgehalten; und es ist daher nicht klar, wie in der Empfehlung des Vorschlags zu vorliegendem Geseh an die "lieben Landleute" die Regierung sagte, dieses Verbot sei vor 22 Jahren wieder eingeführt worden. Die Unhaltbarkeit ließ sich aber dadurch richtiger versechten, daß die sämmtlichen neuern Gesetzgebungen der Umgebungen dieses Verbots nicht mehr

kennen, und deshalb der Reiche, wenn er es umgehen wollte, nur ein anderes schweizerisches Bürgerrecht erwerben konnte, wollte er bei seiner Ehe geschützt sein. Dies war der wirkliche und gewiß auch der durchschlagende Grund, warum die Petition eines Bürgers von Rehetobel durchdrang.

10 Gesetz (des Gr. N. von Schaffhausen) die Abänderung von Ziffer 4 des Art. 14 des Cherechtes betreffend. Bom 10. März. (Abl. 119 f.)

Aufhebung des Verbots einer Che zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen, insoweit ihr Verhältniß auf Schwägerschaft beruht.

11 Verordnung (des MN. von Aargau) betreffend die Verfündung der gemischten Ehen. Vom 2. März. (Gesetzesblatt d. J. n. 13.)

Beschluß (des gr. Naths von Aargau) betreffend die beanstandete Verkündung gemischter Chen. Vom 29. Mai. (ib. n. 24).

Die erste dieser Verordnungen, mit Berufung auf Bundes= und Cantonalgesetze, ordnet Publication auch gemischter Ehen durch katho- lische Geistliche an, insoweit solche Ehen nicht Anständen unterliegen, denen andere Ehen aus gleicher Confession unterliegen würden; für den Fall der Weigerung wird dem Geistlichen Buße (von Fr. 50) gesdroht, den Brautleuten Civileheschluß gestattet und diesem rechtliche Geltung verheißen. Der zweite Beschluß erklärt diese Bestimmungen als vollkommen gesetzlich und ordnet das Erforderliche auf Beseitigung künftiger Schwierigkeiten an.

Da diese Publicationsfrage später bereinigt mard, haben diese Beschlüsse keinen Gegenstand mehr.

Decret (des gr. Naths des C. Bern) über Che=Einspruch. Vom 17. Juli. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 136 f. Tagbl. der Verh. des gr. Nathes d. J. 99 f. 268 f. 300 f. 335 f.)

Seit mit Ende des 17. Jahrhunderts die Pflicht des Armenuuterhalts den Gemeinden immer regelmäßiger überbunden blieb, erhielten
auch die Gemeinden gegen Ehen Armer Einspruchrechte. Schon ein
Mandat vom 20. April 1714 stellte diesen Grundsat in Bern auf
und dann nach der Mediation sofort wieder das Armengeset vom
Dec. 1807, sowie denn auch das Civilgesetz S. 36, welches nicht nur
bei den Personen den Einspruch gestattete, die selbst besteuert wurden,
sondern deren eheliche oder uneheliche Kinder besteuert waren, ohne
die Steuern Andern noch rückvergütet zu haben. — Aehnliche Grundsätze
nahm das Armengesetz von 1847 auf, und noch mit weiterer Besugnis
einzelner Berwandter zu solcher Einrede; nicht minder der Entwurf
des neuesten Armenzesetzes (von Schenk). Bei Anlas der betressenden
Stelle ward aber diese Einspruchösfrage zu besonderer Berathung aus=

gefett und vorliegendem Gefet vorbehalten, welches die Ginfpruchsrechte nuu folgenden Classen von Leuten entgegenstellt: a. die sich auf dem Etat der Notharmen oder Dürftigen befinden oder überhaupt Armenunterftützung genießen, b. gewesenen Rotharmen ober Dürftigen oder unterftutt gewesenen Bersonen, so lange fie die nach jurudgelegtem 16. Jahr für fich und die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterftützungen (aus Gütern, welche Armengüter find) nicht guruderstattet haben, c. offenkundigen Arbeitoscheuen, Bettlern und Landstreichern, wenn fie für diese Bergeben bestraft worden find, d. welche jum 3med ihrer Verehelichung in eine andere (Seimath)= Gemeinde verbotene Aussteurung erhalten. Beiter gehende Anmendung des Einspruchs gegenüber Versonen, "denen es offenbar an binlanglichen eigenen Mitteln oder an hinlänglichem eigenem Ermerb zum nothdürftigen Unterhalt ihrer Familie fehlt", murde (mit Recht) guruck= gewiesen, mit der Bemerkung, daß die Unwendung gang ungleichartig aussiele, größter Willführlichkeit unterliege und so auch manche gang ehrliche und gefegnete Che gurudgehalten und an ihrer Stelle Unjucht gepflanzt würde ("besser fünf Cheliche als zwei Uneheliche"); auch von 1847 an vieles zusammengewirkt habe, die Roth zu ver= mehren: Theurung, Verbreitung der Räsereien, Baldcantonnemente, Almendvertheilungen.

Das Gesetz ist auch auf den reformirten Jura anwendbar, wie überhaupt das Personenrecht.

Areisschreiben (des RR. des E. Aargau) betreffend mili= 14 tärische Ausweise in Heirathsfällen, an die Tit. Pfarr= ämter des Cantons. Vom 21. October. (Gesetsblatt d. J. n. 34.)

Zu den vielen Ausweisen, welche der aargauische Geistliche vor Taufe, Trauung u. s. w. zu prüfen hat (vgl. d. Z. IV. Ges. n. 9) kommt auch derjenige über Zahlung von Militärsteuern. Bisher war dieß nur nöthig bei wirklich Militärpslichtigen. Nun aber sehr viele (namentlich außercantonale) Militärpslichtige mit solchen Steuern auch noch über ihr Pflichtalter hinaus im Nückstand bleiben, wird die Prüfungspflicht des Geistlichen auch auf ältere Verlobte ausgedehnt, resp. er angewiesen, bei allen Verlobten nach diesem Ausweis zu fragen.

Erlaß (des Obergerichts des C. Thurgan) betreffend die 15 Cheschimpfungsbußen. Vom 1. December. (Abl. S. 479 f.)

Weisung an die Bezirksgerichte, daß §. 20 lit. b. des Decrets vom 5. Oct. 1832 der Organisation des evangelischen Matrimonialgerichts noch immer in Kraft bestehe und daher auch ferner, wo durch offensbare Verschuldung des einen Chegatten die Auflösung nöthig geworden, Cheschimpfbuße aufzulegen sei.

Areisschreiben (der Justizdirection des C. Aargau) an fammt= 16

liche Waisenbehörden des C. Aargan. Bom 15. Winter= monat. (Gesetesblatt d. J. n. 35.)

Mit der Trauung erhält der Chemann nach aarganischem Necht das Eigenthum am Frauengut, die Frau für dessen Betrag — an dessen Stelle — eine Forderung an den Mann und zu Sicherung der Hälfte dieser Forderung einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pfandzrecht. Mit dem Tode der Chefrau treten die Kinder an die Stelle der Mutter. Manche Waisenbehörden glaubten nun ohne Rückhalt am Geset, Kindern stehe für die ganze (ererbte) Forderung ein Pfandzrecht zu. Der Justizdirector belehrt sie aber, daß die Kinder nur in das Necht der verstorbenen Mutter eintreten und nicht mehr erhalten können, als sie besaß.

17 Beschluß (des gr. Naths von Graubunden) betreffend Familiennamen unehelicher Kinder. Vom 21. Juni. (Verh. des gr. Nathes 1858. S. 58 f.)

Dieser Beschluß, wonach uneheliche Kinder, die seit Einführung des Maternitätsgrundsates (1855) geboren sind, regelmäßig den Mutternamen tragen sollen, knüpft sich an die Ausstellung von Familienregistern. Für Festhaltung des Vaternamens, wo der Vater ermittelt sei, wurde angeführt das bisher in den meisten Kreisen des Landes beobachtete Verfahren und die Villigkeit, welcher zuwider sei, daß doch völlig in Allem der Vater begünstiget werde. — Dagegen entschied die Analogie mit der sonstigen Gesetzgebung, welche dem außerehelichen Kinde Heimath und Erbrecht der Mutter eröffnet.

Rreisschreiben (des MM. von Bern) an sämmtliche Megierungsstatthalter, betreffend die Berordnung der Bussen und Gefangenschaftsloskaufgelder in Fornicationsfällen. Vom 24. September. (Gesehe, Decrete und Berordnungen 152 f.)

Das neue Armengeset und das damit eng verbundene Riederlassungsgeset weist die Last unehelicher Kinder nicht mehr ausschließlich der Heimathgemeinde der Mutter, sondern wesentlich dersenigen des polizeilichen Wohnsites (ein ganz neuer Grundsatz, der Vieles für sich hat) zu, und so erklärte sich sehr einleuchtend, daß Bußen und Strafverwandlungsgelder ebenfalls der belasteten Gemeindecasse durch obiges Kreisschreiben zugewiesen werden, und zwar nach der Grundscheidung der Bernergemeindegüter, nemlich je nachdem an einem Ort bürgerliche oder örtliche Gemeindegüter die Last tragen.

9 Beschluß (des CN. von Schwyz) betreffend das Concordat zwischen dem Canton Schwyz und St. Gallen über das Verfahren in Paternitätsfällen dd. 4. Mai 1822. Vom 21. November 1857, publ. 1. Jan. 1858. (Abl. 1 f.)

Die Verständigung mit dem Canton St. Gallen, daß für die Vaterschaftsklagen der beidseitigen Angehörigen künftig kein Recht

gehalten werde, ein Grundsatz, der mit dem Territorialprinzip von St. Gallen im Zusammenhang steht, wird hier als aufgehoben erklärt, da er mit den leitenden Gedanken der Verordnung von Schwyz, vom 1. Dec. 1854 (d. Zeitschr. IV. Ges. n. 15), in Widerspruch gerathen ist, welcher gleichmäßige Vehandlung der Fälle im Interesse der Justiz findet.

Die Bestimmungen des Concordats schienen in St. Gallen entweder als Aussluß der allgemeinen im Kanton geltenden Anschauungen oder als aufgehoben schon früher betrachtet worden zu sein. Wenigstens sinden wir es in der großen Gesetzlammlung dieses Kantons von 1842 nicht, welche sonft so sorgfältig alle Concordate aufnimmt.

Circularmeisung (des MM. von Thurgau) an die Bezirks= 20 räthe, Waisenämter und Motare, das Vormundschafts= wesen betreffend. Vom 17. April. (Abl. 185 f.)

Das Departement des Innern läßt sich die von den Notaren geführten Waisenregister vorlegen, und ihre auf deren Prüfung gestüpten Bemerkungen bezwecken bessere Handhabung der Vormundschaftsordnung. Bu Erzielung dieser Aufgabe ist jedoch eine Organisation nöthig, wodurch die untern Waisenbehörden von diesen Bemerkungen Kenntniß erhalten. Die vorliegende Verordnung ordnet dafür das Ersorder-liche an.

Die zweite Hauptabsicht der Weisung geht auf erneuerte Vorhaltung der Verantwortlichkeit aller Waisenämter für die Sicherstellung des Vogtsvermögens. Diese Verantwortlichkeit und ihre Grenzen werden genauer präcisirt.

Zusatbestimmung (des LA. von Baselland) zu S. 16 des 21 Vormundschaftsgesetzes vom 26. Februar 1852. Vom 3. Mai. (Abl. I. 276.)

Ermächtigung an den Regierungsrath, ausnahmsweise die Uebertragung von Vogteien an Solche zu gestatten, welche nicht Bürger der betreffenden Gemeinden sind — wohl zunächst für Vormundschaftsverwaltungen außerhalb des Kantons erforderlich.

Sachenrecht.

Verordnung (des MM. von Aargau) über Abschaffung des 22 Kirchenstuhl=Vorrechtes. Vom 25. Hornung. (Gesetzesblatt d. J. n. 12.)

Diese (im Nechtssystem kaum unterzudrdnenden) Nechte Einzelner an Kirchenstühle ("Kirchenörter") werden hier aufgehoben, wie früher ebenfalls gesetzlich in Bern. Immerhin sind Gemeinden, welche solche Ansprüche miethweise abgetreten hatten, verpflichtet, die so entstandenen Nechte "auf angemessene Beise zu lösen." — Die Verfügung wird auf

die Betrachtung gestützt, daß alle Gemeindegenoffen gleichmäßig zum Bau der Kirche beitragen müffen, folglich auch gleiche Ansprüche auf Benützung der Kirche haben. —

3 Gesetz (des gr. R. von Schaffhausen) die Aufhebung der SS. 61 und 62 der Markordnung und S. 14 des Straßenbau= gesetzes betreffend. Vom 18. Mai. (Abl. 222 f.)

Die alte Markordnung von 1824 und die neue von 1836 hatte die Baumpflanzungen auf 12' von der Hauptstraße und auf 5' vom Communicationswege zurückgewiesen; vorliegendes Gesetz läßt Obst-bäume wieder auf den Straßenrand vorrücken, schneidet aber die in das Straßengebiet hineinragenden Aeste auf 14' Höhe ab.

24 Verordnung (des Obergerichts Zürich) betreffend die Berichtigung der Grundprotokolle in Folge der Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau. Vom 9.-März. (Abl. 127.)

Die in den letten Jahren zu endlichem Abschluß gebrachte gänzliche Ausscheidung der einzelnen, theilweise dem Kanton Zürich, theilweise dem Canton Thurgau angehörenden Gemeinden und die dadurch
zweiselhaft gewordenen Cantonsgrenzen machten auch für die Grundprotocolle eine dieser Ausscheidung gemäße Berichtigung ersorderlich. Obige Berordnung gibt für das hiebei zu beobachtende Bersahren Begleitung. Es soll dadurch dafür gesorgt werden, daß eine vollständige und richtige Juschreibung der Jürcherisch gewordeneren und Abschreibung der Thurganisch gewordenen Grundstücke mit sämmtlichen darauf haftenden Pfandrechten in den Jürcherischen Notariatsprotokollen erfolgen könne, wobei in Berbindung mit den Thurganischen Behörden die betheiligten Grundeigenthümer, die Gemeindsvorsteher und die Landschreiber thätig werden müssen.

Loi (du gr. c. de Neuchatel) sur le dessêchement des marais, le drainage et les irrigations. Du 31 Juillet. (Recueil des lois VIII. n. 86.)

Die Mööser und Sümpse von Locle und La Sagne sind bekannt und die Epidemien, welche für Locle daraus emporstiegen, ebenfalls. Schon lange ging man mit Trockenlegung derselben und mit Sicherstellung der Ländereien um die Reuse her gegen deren Ueberstuthungen um, aber immer fehlten die allgemeinen Grundsäte, wodurch einerseits die Pflichten und Nechte der Betheiligten und der Unternehmer untereinander und andererseits die Aufgabe des Staats bei Unterstützung solcher Unternehmungen festgestellt worden wären, sofern diese Gesundheitszwecken oder andern öffentlichen Interessen dienten. — Das vorliegende Geset ist, sofern es die Trockenlegung der Sümpse und Mööser betrifft, dem französischen Geset von 1807, soweit es die Wasserabssüsse durch die Röhren angeht, einem andern vom 10. Juni 1854 und soweit die Berieselung, einem weitern vom 29. April 1845 (mit wenigen Aenderungen) entnommen, gerade wie beinahe wörtlich das

Genfer'sche Gesetz über die Eisenhahnen dem französischen Gesetz vom 13. Juli 1845, so daß allmälig und unvermerkt diese französische Gesetzgebung mit dem französischen Franc thren Einzug in einem Theile der Schweiz seiert, und wir zur Erläuterung derselben nicht sowohl mehr die (höchst allgemein gehaltenen) Einleitungen der Commissionen, sondern die Diskussionen der gesetzgebenden Versammlungen Frankzeichs herbeizuziehen haben, wie dieß in Genf auch Herr Chaulmontet ganz naiv ausgesprochen hat.

Der Trockenlegung felbst geht ein Ermächtigungsbeschluß des großen Raths voran, entweder, was grundfählich durch das Gesetz als vorzüglicher bezeichnet wird, durch lleberlassung an Gesellschaften oder durch Selbstangriff diese Arbeiten durchzusühren. Die betreffenden Länzbereien werden vermessen, in (höchstens) zehn Schatzungsklassen vertheilt (mit Necurs an die Negierung) und dann in der gesetzten Frist die Arbeit unternommen, worauf neue Schatzung eintritt und die Werthüberschüsse (sofort oder in höchstens fünf Jahresfristen) von den Eigenthümern an die Unternehmer bezahlt, resp. verrechnet, die Werthverminderungen durch diese den Eigenthümern bezahlt oder, nach Wahl der Eigenthümer dafür die betreffenden Grundstücke gegen den ersten Schatzungsanschlag übernommen werden.

Hinsichtlich der Drainirung ist das Necht der Einzelnen oder einer Mehrzahl zur Legung gegenüber den Zwischenliegenden gesetzlich aufgestellt und nur an angemessene und vorangehender Zahlung einer Entschädigung gebunden und allein gegenüber Haus, Hof und Garten außgeschlossen, dagegen aber auch das Necht der Zwischenliegenden zum Anschluß gegen Eintreten in die Lasten gewahrt. Streitigkeiten über Erstellung, Nichtung, Entschädigung, Ausführungsweise und Unterhalt sind dem Nichter überwiesen, dessen Versahren summarisch und besonders geregelt werden soll.

Aehnlichen Grundsäten unterliegt das Wässerungsrecht, welches jeder Wasserberechtigte zu Gunsten seiner Grundstücke solchen Grundeigenthümern gegenüber, die sein Eigenthum durchschneiden, in dem Umfange ansprechen darf, daß sie ihm die Onrchleitung und nacher auch die Ableitung gestatten müssen, immer wieder vorbehalten Haus, Hof und Garten derselben (vorbehalten ebenso, wenn sie ein Haus erst später auf dem pflichtigen Grundstück errichten und die Last für das betr. Areal lösen wollen). Billigerweise steht dem Anstößer auch das Necht der Mitbenütung der erforderlichen Vorrichtungen gegen Eintreten in die betressenden Lasten offen. — Auch hier ist für Nechtsstreitigkeiten über die Art der Vorrichtungen, die Richtung, den Imfang und die Gestalt der Leitung und über die Entschädigung ein summarisches Versahren in Aussicht gestellt.

Arrèté législatif (du c. de Genève) pour ratifier au nom du can- 26 ton de Genève une convention passée entre cet état et la France pour

assurer la protection réciproque de la propriété litéraire et artistique. Du 6. Novembre. (f. d'avis. 5235 ss. Mémorial du grand conseil. 1609 ss.)

Der vielbesprochene Nachdruckvertrag mit Frankreich, dessen Entwurf ("avant projet") in der Schweiz so entschieden ungünstig aufgenommen wurde. Offenbar sind aber am Entwurse bedeutende Veränderungen vorgenommen und namentlich das Untersuchungs= und Strasversahren vollständig dem jeweiligen Bestand der betreffenden Gesetzgebung im concordirenden Gebiet überlassen worden (Urt. 5.). Damit fallen Hanptvorwürse, die dem Entwurf gemacht wurden, bei dem Vertrag selbst nun weg. Immerhin ist klar, daß er zu weit ausgedehnt ist, indem er nicht nur Literatur und Kunst, sondern auch die Industrie schützt (Urt. 19), und damit ganz verschiedene Gebiete von Interessen unter gemeinsame rechtliche Grundsätze gezogen hat.

Als Preis der Vereinbarung erscheint eine Ermäßigung der Einfuhrzölle für alle literarischen und künstlerischen Erzeugnisse von Genk (wie wenigstens im Einleitungsbericht an den großen Rath gesagt worden ist: für französische Werke von Fr. 117 pr 100 Kil. auf 20, für Werke in anderer Sprache Fr. 1. — ebenso für Kunstproducte von Fr. 317 auf Fr. 20), und die Zusicherung der Gleichstellung bei bessern Begünstigungen gegenüber andern Contrahenten. — Weitere Vortheile des Vertrags für die französischen Cantone entwickelte bekanntlich in drei (seither besonders gedruckten) Artikeln des Journal de Genève Herr Cérésole.

- 5 ppothekargeset (des G. Unterwalden ob dem Bald). Bom 20. Hornung. (Gesetze und Berordnungen II. 268 f.)
- 28 Vollzugeverordnung dazu. Vom 9. Juni. (ib. 313 f. 318.)

Wenn man das Verzeichniß der am Schluffe gegenwärtigen Gefenes als aufgehoben ermähnten Gesetze überschaut, die theilmeise auch fehr altes Recht (3. B. das Berbot des vierten Pfennings) wiederholen, fo fommt man icon auf äußerlichem Beg auf den Schluß, es handle fich um eine tiefeingreifende Aenderung bei diefem Gefet. Benn man aber vollende die höchft eigenthumlichen Gulteinrichtungen der innern Cantone auch nur theilweise kennt, so kann man ficher annehmen, daß der Ginführung dieses Besetes nur bedeutende Ginfichten gur Seite fteben muffen, wenn fie den Sinderniffen, die in der Auffaffung und lebens= art der Bevölkerung und den althergebrachten Rechtsverhältniffen ent= gegenstehen, überwinden foll. Go erklart fich auch, daß das Gefet nicht als ein Erlaß der Landsgemeinde vorliegt, welche ficher nie zu Dieser Reuerung zu bringen gewesen mare, aber dem Landrath doch das Vertrauensvotum einer Ermächtigung ertheilte, es seinerseits mit der daran hängenden Capital=Bereinigung aufzustellen. Wenn man auch die Anordnung dieser Bereinigungen, wie sie in den öffentlichen Blättern fich verfolgen laffen, beobachtet, so bestätigt fich diese Wahr= nehmung von Geschicklichkeit in Durchführung der ganzen Neuerung.

Das Pfandrecht wird constituirt nur durch Aufnahme in das Gultprotofoll und erlöscht nur durch Löschung im Gultenprotofoll (Bereinigung noch vorbehalten). Die Rückfehr des Pfandbriefs in die Sand des Pfandeigenthumers macht diese Loschung unausbleiblich nothwendig, weitere Begebung des Pfandbriefe in dritte Sande ift ohne andere Rechtöfolgen, als Betrugsftrafe gegen den Uebertreter. Ebenso ift die Errichtung eines neuen Pfandbriefes mitten in die Reihen= folge von unabgelösten (wie fie z. B. das Recht von Gersau kennt) un= ftatthaft, vielmehr ruden die Zeitnächsten an deren Stelle. Die "Alt= ault" ift aufgehoben, indem der Schuldner nicht nur mit dem Bfand, fon= dern mit feinem Bermögen haftet. Als Pfandgegenftande find auch Real= rechte bezeichnet, und, nach den Unschanungen der gangen öftlichen Schweiz, das Bieh, soweit es den "Blumen" - Beide und Futter - ab dem Pfandstück genoß. Der Lehennehmer haftet für die Augungesumme und hat die lettere, (wohl nur auf Begehren) den Pfandgläubigern der (Zeit)folge der Titel nach auszuhändigen. Werthverminderung oder Verderbniß des Pfandes gibt dem Gläubiger ein Recht zu Sicher= heitsbegehren. — Die Verpfändung von Mannesgrundstück an die Frau geschieht gultig nur mit Einwilligung der Frau, die Verpfändung von Frauengrundftuden ju Bunften des Chemannes gultig nur mit ausdrücklicher, alsdann aber vollgenügender Einwilligung der Chefrau. — Zahlungstermin von Capital und Zins ift Martini, für Capitalien immer nur in zehn Jahresquoten und nicht vor Abfluß von fünf Jahren. Binsen, die am zweiten Martini nach dem Verfalltage nicht bezahlt werden, verlieren im Concurs das Pfandrecht, erlangen aber auch in sofern die Natur persönlicher Ansprachen, daß sie hinfort, was sie bis heute nie werden konnten, ginstragend werden. Gehr forgfältig find die manche frühere Unklarheit beseitigenden Bestimmungen über die Berftuckelung der Forderung, der Schuld und der Pfandstücke in verschiedene Bande, zwedmäßig, fofern fie die Gefahr der fog. falfchen Ber= ftogungen nach Möglichkeit meiden, refp. hindern. - Cbenfo geeignet erscheinen die Magregeln gegen Bucher, und dieß ift offenbar eine der Sauptabsichten des Gesetzes. Denn erft jest ift die seit Langem hängende Frage gelöst, ob der Gültenhandel frei sein solle oder nicht. Es mußte nemlich jedes Capital nicht blos bei Errichtung und Abzahlung, sondern auch im Berkehr nach dem Rennwerth abbezahlt werben. Dieß führte, da die Obwaldnergulten langere Zeit unter pari ftanden, zu bedeutenden Uebelftanden. Manner des Gefetes und über= haupt gemiffenhafte oder angftliche Leute wollten mit geringen Gult= briefen nichts zu schaffen haben, weil sie nichts daran markten durften. Dadurch wargn die Befiger, meift Leute der armern Classe, auf eine beschränkte Käuferzahl, und meist auf hartherzige, angewiesen. Drängte

dieß auf Aenderungen, so fürchteten Andere bei Freigebung des Gult= verkehrs Bucher, und die Gesetgebung mußte zwischen diesen beiden entgegenstehenden Richtungen eine Ausgleichung fuchen. Diese erfolgte, indem einerseits der alte Grundsatz der Bezahlung des Nennwerths aufrecht blieb, andererfeits aber bei Werthverminderung gestattet ift. auch über geringere Summen fich ju vereinbaren, jedoch nur, wenn beeidigte Burdigungemanner der Gemeinde nicht finden, der gegahlte Preis ftehe um vier vom hundert unter dem wirklichen Baar= Ergabe die Bürdigung größern Unterschied, so fiele der Uebernahmsvertrag dabin; mare die Bürdigung unterlassen morden, so murde bei erheblichem Unterschiede betrüglicher Bucher angenommen, und möglicherweise von Umtewegen, aber nur binnen acht Jahren goftraft. Die Ermittelung hat der Regierungerath. - Bor Fertigung ist der Verkehr mit Pfandbriefen dagegen völlig untersagt. — Das andere Mittel der Berfilberung des Pfandes, die fog. Schapung beruht bisher auf einem Zuschlag des Pfandes an Zahlungsstatt nach vorgängiger Bürdigung durch die Gemeindeschäper und Eröffnung einer Frift für den Schuldner, um für genannten Breis das Pfand= ftuck einzulösen. Daß bei solchen Schatungen der Schuldner beffer berathen mar, als der außerhalb der Bemeinde wohnende Gläubiger, ift leicht einzusehen, und die Ginführung eines Recursweges gegen folde Schatungen ift ebenfalls eine der zweckmäßigen Neuerungen dieses Gesetzes.

Die Fertigung der Pfandbriefe ist mit eingehender Gründlickfeit behandelt, freilich nicht mit casuistischer Specialistrung, sondern noch immer mit manchem Spielraum für weitere Entwicklung, wie denn auch ohne Zweisel die Einrichtung der neuen Protocolle manche Wünsche hervorrusen muß. Der Hauptgewinn ist die Vereinfachung der Drzganisation, die Reduction der Gültenschreiberzahl auf je Einen in einer Gemeinde — früher konnte jedes Nathöglied und jeder Beibel Gülten fertigen — und die Aufstellung vollständiger Protocolle an der Stelle der durch Geset von 1822 eingeführten und der Bereinigung der besschenden.

Die Ausführungsverordnung bestimmt die Organisation der Bereinigungsbeamtung und den Gang des Verfahrens.

Wann wird Schwyz diesem Vorgang von Uri und Obwalden folgen? Nachtrag zum Gesetz (von Luzern) über die Hypothecar= Instrumente. Vom 7. Dec. 1858, in Kraft getreten den 9. Hornung 1859. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. III. 200 f.)

Das Geset über Hypothecarinstrumente (dessen Datum nachläßiger Weise dieser Nachtrag nirgends angibt) — wohl dasjenige vom 6. Herbstmonat 1831 — hatte den Begriff von Liegeuschaft und Fahrehabe nirgends festgestellt und das zwischeneingekommene Civilgeset hatte die Lücke nur sehr mangelhaft ausgefüllt. Das vorliegende

Gefet, in der Absicht, näher zu bestimmen, wiefern Maschinenwerke in eine der beiden Categorien fallen, bestimmt als immobil a. zunächst die Triebwerke, (wie Bafferkräfte, Bafferräder, Turbinen, Transmif= fionen, Dampfmaschinen, Röhrenleitungen u. dgl.); b. sodann alle jene Werke, welche der Liegenschaft den Charakter einer bestimmten mechanischen Einrichtung verleihen und durch jene Triebwerke in Bewegung gesett werden. (So z. B. gehören zur Liegenschaft einer Mühle die Mahlwerke, zur Liegenschaft einer Spinnerei die Spinnftuble und die Spindeln, jur Liegenschaft einer Sage die Sageein= richtung, zur Liegenschaft einer Stampfe die Stampfwerke, zur Liegen= schaft einer Parketfabrik die Hobel-, Ruth= und Gagemaschinen, die Drehbanke u. dgl., zur Liegenschaft einer Sammerschmiede die Sammer= werke, jur Liegenschaft einer Bleicherei mit Appreturen ber Dampf= keffel, die Walke u. f. w.) Biewohl fo der Begriff geschlich festgestellt ift, wird dennoch vorgeschrieben, daß bei Berschreibung die vorhan= den en Pertinenzien möglichst genau angegeben werden, immerhin aber angenommen, daß auch bei Reparaturen und Berbefferungen neu an= geschafftes Material an die Stelle des alten tritt. Auch wird bei jeder Bermehrung des Materials alles jum Pfande gerechnet, mas einen Bestandtheil der zum Liegenden gehörenden mechanischen Ginrichtungen ausmacht. Bei Zweifeln über die Pertinenzqualität und daherige Aufnahme einzelner Stucke in die Berpfändungstitel entscheidet in erfter Instanz die Administration (der Gemeinderath), in zweiter die Justig (das Obergericht).

Beniger casuistisch verfährt die Gesetzebung von Thurgau in folgendem

Gesetz (des gr. R. des C. Thurgan) über Berpfändung von 30 Fabriken und andern industriellen Etablissementen. Vom 9. Juni. (Abl. 270 f.)

Sienach find als Theil einer Fabrik, Mühle, Säge, Stampfeu. f. w. die damit verbundenen Maschinenwerke und Getriebe und als Jubehör derselben die darin besindlichen und ihrer Construction nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorzichtungen zu behandeln, wobei vorübergehende Trennung oder Bestimmungsveränderung nichts ändert, so daß eine Pfandverschreibung beiderlei Gattungen von Sachen, Theilen und Jubehörden, auch nicht specificirt, ergreift. Ausgeschieden davon werden natürlich Nohstosse, Waaren und auch besondere Geräthschaften, die zum Betriebe der Fabrik dienen.

Arrèt du juge d'ordre (du c. de Neuchâtel) sur le sens à donner 31 à l'art. 71 de la loi hypothécaire. Du 23 Juin. (Recueil des lois. VIII. n. 80.)

Das Neuenburger Pfandgeset von 1851 hatte, wie das französische Geset, einen Verfall des Immobiliarpfandrechts mit zehn Jahren festgesetzt, sowohl für künftige als für bestehende Pfandrechte dieser Art, für lettere einen mit dem Publicationstag, dem 17. März 1851, bes ginnenden. Das Civilgesetz hatte die Frist wieder aufgenommen, aber ohne hinsichtlich der Hypotheken vor 1851 Erwähnung zu thun, und Bedenkliche hatten aus diesem Schweigen Aufhebung der alten Clausel von 1851 geschlossen. Der zuständige Ausleger hat im vorliegenden Erlaß die (einleuchtende) Erklärung gegeben, daß der Fortbestand der Clausel für die Pfandrechte vor 1851 vorauszusehen sei.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant l'article 1669 du C. c. et quelques dispositions de la loi sur le contrôle des charges immobilières en ce qui concerne le système hypothécaire. Du 26 Novembre. (Recueil d. c. a. 203 ss. Bulletin des séances du gr. cons. d. c. a. pp. 85 ss. 133 ss. 171. Errata 509 ss.)

Die in den Vorverhandlungen des Burcher-privatrechtlichen Gefetbuches ausgesprocene Anfict von der Nothwendigkeit, das Grund= eigenthum wieder mehr "zu urbarifiren," der Reigung des Gredits, sich von ihm abzuwenden, entgegenzutreten, indem man diesen Gredit wieder mehr hebt, hat fich schon wiederholt in den letten Sahren nicht nur in Gründung von Sypothekenbanken, sondern auch in andern Bersuchen der Gesetzgebung geoffenbart, namentlich noch vor zwei Jahren in Genf bei Berathung des Gesetzes über den Zinsfuß (diese Zeitschr. VII. Gef. n. 42.). - Das vorliegende Gefet dient derfelben Der (unauffündbare) Gultbrief des alten Bernerrechts ift im Baadtland noch gang zu Saufe und im Berfehr, findet aber bei der Concurrenz mit so gunftigen anderweitigen Berwendungen immer weniger Liebhaber, und um so weniger, je mehr er noch in der Sand des Inhabers Sorgen bringt megen Gefahr von Meldungsfrift= verfäumniß, bei Guterverzeichniffen, Concurfen, Immobiliarzugriffen, Erpropriationen oder bei Branden, und nach dem Borbild des frangofischen Rechts, bei Gintritt der zehnjährigen Erneuerungefrift. Der code de procedure non contentieuse hat nun einige dieser Schwierig= feiten durch Ginführung amtlicher Bormerkungen geebnet, aber ein Anftand wird noch gefunden in der zehnjährigen Berjährung der Binsforderung, indem es in der Regel sehr schwer sei, den eingetretenen Binsbezug gegenüber dem Läugnen des Debitors zu beweisen. Dieses Befet verlängert alfo diefe Binsverjährungsfrift von den gehn Jahren bes S. 1669 CC. auf 30 Jahre, mit der Rechtfertigung, daß überhaupt das Recht des Gultbriefs tein reines Forderungs-, sondern ein dingsiches Recht begründe, das auch sonft erft mit 30 Jahren untergehe. — Die übrigen Bestimmungen des Gefetes erleichtern die Bormerkung von Cessionen des Gultbriefs in den Controlbuchern der Sypothet= und Catasterverwaltungen, welche immerhin nur facultativ bleiben. (il y aura toujours des créanciers qui aimeront mieux courir les chances attachées au défaut d'inscription que de se faire connaître"), da auch so zu erwarten steht, daß die Vortheile der Meldung (amt= liche Zusendung von Avisbriefen bei Vermögensbereinigungen n. s. w.) die Meisten zur Vormerkung locken wird. — Die Weitläufigkeiten zwisschen den verschiedenen Beamtungen zu Ausführung dieser Zwecke zeigt, wie höchst unvollkommen die Grundbucheinrichtung, die ursprünglich nur fiscalische Maßregel war, mit dem Hypothekenbuch im Canton Baadt verbunden ist.

Obligationenrecht.

Beisung (des MM. von Aargau) betreffend Erlöschung 33 des Niederlassungsvertrags zwischen Sardinien und der Schweiz. Vom 13. Januar. (Gesetzesblatt d. J. nn. 4 und 5.)

Diese Weisung betrifft den alten sardinischen Niederlassungsvertrag von 1827 (12. Mai), der, mehrfach erneuert, mit 1. Hornung 1857 außer Wirksamkeit trat, wie dieß das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 20. November 1857 bekannt machte.

An die Stelle (freilich nur theilweise) dieses Bertrages tritt der (in dieser Zeitschrift bisher unerwähnt gebliebene) Handelsvertrag vom 8. Juni 1851 (Amtliche Sammlung II. 405 f.), welcher die Bürger der contrahirenden Staaten in beiderlei Gebieten für ihren Aufenthalt, zu Betreibung ihrer Handelsgeschäfte, im Gebrauch der Gerichte und allfälliger Bertreter ihrer Rechte, endlich auch hinsichtlich allfälliger Eigenthums – oder Steuerbelastungen gleichstellt und für den Grenz-versehr Erleichterungen einführt.

Legge (d. c. Ticino) sull' istituzione di una banca cantonale Ti- 34 cinese. Del 8 Giugno. (f. off. 1142 ss).

Die mit diesem Decret errichtete Cantonalbank von Teffin ift eine Actienunternehmung unter obrigkeitlicher Mitwirkung (fraft Uebernahme von 1/5 der Actien. Actiencapital lft zunächst eine Million in Namen= actien zu je Fr. 200. mit Ermöglichung zu weitern Emissionen al pari, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsrathe. - Statuten und allfällige Menderungen derfelben erlangen Rraft nur mit Genehmigung des großen Naths. — Berwaltungsrath (mit dreifähriger Bollmacht) und Direction erwählt die Generalversammlung, wobei der Stimm= werth mit dem Actienbesit steigt, so jedoch, daß 100 Actien nur vier Stimmen und jedes Actienhundert mehr eine weitere Stimme geben, mehr, als 15 Stimmen nicht auf einen Befiger fallen konnen. Gin Mitglied des Verwaltungsraths bestellt die Regierung. — Im Geschäftsfreise der Bank erscheinen unter Anderm 1. Incasso aller Effecten oder anerkannten Rechnungen von Staat, Anstalten oder Barticularen. 2. Aufnahme von hinterlagen, auch wo keine Gegenleistung verlangt wird, 3. Immobiliarerwerb von Staat oder Einzelnen, 4. lebernahme der Ersparniffaffe unter bestimmten Bedingungen, 5. Ausstellung von Schuldbillets, doch nicht über das Dreifache des Baarvorraths und nicht über das Doppelte der Gründungssumme. — Streitsachen zwischen Staat oder Cantonalstellen und der Bank fallen an ein dreigliedriges Schiedsgericht, dessen Obmann, falls die zwei Parteierwählten nicht einig sind, das Obergericht aufstellt. — Manches in diesen Bestimmungen ist billigen Bedenken sehr unterworfen, namentlich die Verbindung einerseits mit der Casse des Staats und anderseits mit der Ersparnißkasse.

Seset (des gr. N. von Bern) betreffend die Cantonalbank. Vom 5. und 11. März. (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 40 f. Tagbl. des gr. N. v. 1857: 391 f. 1858: 62 f.)

Eine wesentliche Veränderung in dieser neuen Organisation der Bernerbank ift der Uebergang in die Sand einer freien Direction aus der Sand des Staats. Der Staat unterftutt fie mit 31/2 Millionen, und follte das Bankvermögen nicht zu Tilgung fammtlicher Berpflich= tungen der Bank hinreichen, fo fteht der Staat mit feinem übrigen Bermögen ein. - Unter den Geschäften findet fich die Besorgung des Geldverkehrs des Staats, sowie von Gemeinden, Corporationen und Privaten. Die Berwaltung hat einen von der Regierung auf 6 Jahr aufgestellten Berwaltungerath von 30 Gliedern, und dieser mählt hinwiederum den Bankdirector und eine fünfgliederige Direction und deren Präfidenten, welche die Bank nach außen vertreten. Dem Bermal= tunasrath ift vorbehalten die Organisation der Geschäftebesorgung, die Bestimmung des Banklinsfußes (ausnahmsweise vorübergehend der Direction), und die zu beziehenden Provisionen, Ausgabe und Rudjug von Banknoten, Aufnahme verzinslicher Depositengelder, die Bestimmung der Verwaltungskoften, Errichtung, beziehungsweise Aufhebung von Filialen und Agenturen, Ginführung neuer Geschäfts= ameige (innerhalb des Gefetes) und Grediteröffnung an Ginzelauf= nehmer über Fr. 50,000. Der Regierungsrath kann jeweilen fich über den Stand der Bank, regelmäßig aber, ohne Aufforderung, über die Ergebniffe Rechnung und Bericht erstatten laffen und fich dafür an den Verwaltungsrath halten.

Bei Deposition von Schuldschriften liegt die Sorge für Wahrung ihrer Rechte dem Creditor ob. Versendungen der Bank geschehen auf Kosten und Gesahr des Nachsuchenden. — Bei Scontirung von Hanzdelsessecten sind drei solide Unterschriften oder bei nur zwei ist sonstige Sicherung ersorderlich. Wechsel oder Billets mit längerer Jahlefrist als von 100 Tagen sind unzulässig. — Von Depositen kann Nücksbezug an den Hinterleger durch die Bank verlangt werden. — Die emittirte Banknotensumme darf nicht das Grundeapital der Bank übersteigen. — Die Bank ersetzt keine verlorengegangenen Noten. — Geschäftsverkehr mit Banken und soliden Handelshäusern des Auslan-

des, jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, ift ge= stattet.

Loi (du c. de Genève) autorisant, dans des cas déterminés, la 36 vente ou le partage, de gré à gré, et sans enchère, des immeubles appartenants, en tout on en partie, à des mineurs ou à des interdits et à des faillis. Du 3 Juillet. (f. d'avis. 3033 ss. Mémorial du gr. c. 1858. pp. 1052. ss. 1199 ss. 1363 ss. 1374 ss.)

Das Gesetz vom 27. Juni 1855 (d. Zeitschr. V. Ges. nn. 54. 55.) hatte bereits bedeutende Kostenersparungen in den Veräußerungen von Mündelgut eingeleitet; wie wir aus der vorliegenden Verhand- lung über dies Gesetz vernehmen: noch ohne bedeutenden Erfolg. Das obenerwähnte Gesetz will noch weiter gehen und bei besonders geringen Güterstücken an die Stelle des Steigerungsverkauses, mit Einswilligung des Gerichts (bei Massen des syndic und des juge commissaire), nach Anhörung des Procureur den Handverkauf ausnahmseweise treten lassen, immerhin mit späterer Publication und Gestattung von Mehrgeboten in kurzer zehntägiger Frist.

Der Werth dieser Bestimmungen wurde sehr bestritten, und man kann nicht sagen, daß die Voten für das Geseth die Ueberzeugung von seiner Zweckmäßigkeit stark befestigen. Das allerdings läßt sich dafür sagen, daß der Handverkauf nicht nur den Vortheil von Kostenersparniß, sondern auch leichterer Verkäuslichkeit in geeignetem Augenblick haben kann.

Gesetz (des gr. R. von Thurgau) betreffend den Verkauf 37 verschiedener Lebensmittel und Producte nach dem Gewicht. Vom 13. November. (Abl. 379 f.)

— wie St. Gallen und Zürich (vgl. d. Zeitschr. V. Ges. nn. 58—60), obwohl da dem Vernehmen nach diese Vorschrift nicht in ihrer ganzen Ausdehnung gutgeheißen wird.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur l'action rédhibitoire concernant 38 les animaux vendus. Du 22 Mai. (Recueil d. c. a. 108 ss. Bulletin des séances du gr. conseil d. c. a. pp. 95 ss. 183 ss.)

Bei dem Beitritt von Waadt zu dem bekannten Concordat war man von dem Grundsatz ausgegangen, es gelte in allen Theilen das bisherige Gesetz vom 21. Mai 1827 fort, soweit es nicht von dem Conscordat anfgehoben werde. Dieß hatte natürlich Schwierigkeiten herbeisgeführt. Daneben fand man die Redaction des Concordats schlecht, unentwirrbar. Darum cantonalisirte man das Concordat und zwar meist nach dessen Wortlaut. Was zu regeln blich, nachdem Rückbiestungsgründe und Fristen durch das Concordat sestgestellt waren, betraf nur Formen und Personen. So ward dem Gerichtsprässent, der die Schahung anordnen soll, der Friedensrichter unterschoben.

Einfacher und für concordirende Stände verständlicher wäre jedensalls der Weg, das speciell Cantonale in eine besondere Berordnung Zeitschrift f. schweiz. Recht VIII. 1. (3) 6

aufzunehmen, als die Durchmengung allgemeiner und besonderer Bestimmungen, wie der §. 15 sie aufstellt: l'action rédhibitoire dans le canton de Vaud doit avoir lieu dans les 42 jours dès la délivrance (Cc. 1179) en suivant à cet égard les formes prescrites par le code de procédure civile pour les actions personnelles. Dans les autres cantons concordataires la peremption est reglée par les lois de ces cantons, gerade wie nun Solothurn seine besondern Fristen und Formen und wiederum Jürich seine besondern Fristessimmungen hat (vgl. d. Istor. VI. Apst. S. 36 f.).

39 Geseth (des gr. R. des C. Thurgau) betreffend die Bürge schaften der Cantonal=, Bezirks= und Kreisbeamten. Vom 10. Juni. (Abl. 267 f.).

Die heikle Frage von der Amtsbürgschaft ift durch vorliegendes Geset nicht weiter gefördert. Denn das, warum es fich gewöhnlich dabei handelt, ift ja doch die Frage, wiefern bei der Verschuldung des Beamten mangelhafte Aufsicht Uebergeordneter Mitschuld trägt (eine factische Frage), und wiefern diese Schuld den Bürgen von der Saftbar= keit befreie (die rechtliche Seite)? Diese Fragen sind in diesem Gesetze nicht berührt, fondern einfach der Sat aufgestellt, die Amtsbürgen seien "solidarisch und als Selbstzahler" ohne Vorausklage gegen den ersat= pflichtigen Beamten haftbar, — natürlich aber doch wohl immer noch mit andern Ginwendungen zugelaffen? Diese Saftbarkeit erlischt bei Notaren mit zehn, bei andern Bediensteten mit 5 Jahren nach ihrer Dienstzeit, kann aber jeweilen beliebig auf drei Monate gekundigt merden, natürlich mit Fortbestand der Saftbarkeit für bisherige Schuld, und mit der Befugniß der bestellenden Behörde zu rudareifender Ent= laffung des Bediensteten, wenn er nicht Erfat für den Bürgen findet. Der Betrag der Bürgschaften geht von Fr. 3000 bis auf Fr. 30,000.

Weset (des gr. N. von C. Baselstadt) betreffend die allgemeine Brandversicherungsanstalt. Vom 28. December 1857. publ. 6. März 1858. (Gesetzsammlung XIV. 245 f.)

41 Ausführungsverordnung dazu. Vom 3. März. (ib. 260 f.)

Entschädigungsgrund ist jeder Brandschaden, auch in Aufruhrsund Kriegsfall, oder Pulverexplosion, ebenso Blipschaden, wenn auch
kein Brand erfolgte, oder Zerstörungsschaden durch Löschmaßregeln, ja
selbst Brandschaden durch Fahrlässgkeit des Eigenthümers, vorbehalten Abzug und Strafe. Dem Pfandgläubiger aber ist selbst bei schwererer Schuld des Eigenthümers Ersat seines Berlustes zugesichert,
soweit die Entschädigungssumme reicht, unter Abrechnung des Bodenwerths und mit Rückgriff auf den Schuldigen. — Die Auszahlung erfolgt (nach Anhörung allfälliger Hypothecargläubiger. Ihre Einspruchsgründe sind gesehlich aber nicht bezeichnet) bei gänzlicher Einsscherung nach Dritttheilen sofort vor dem Ausbau, nach Ausrichtung des

Dachstuhls und nach völliger Beendigung; bei Beschädigungen theilweise oder ganz (nach Ermeffen der Behörde) erft nach Beendigung.

Die Anstalt ist Verwaltungssache des Staates, obligatorisch=gegen=seitig, die Steuer nie über 5 p.m. des Grundeigenthums der Besteuerten oder doch (bei größerem Erforderniß) nur auf mehrere Jahre vertheilt.

Ausgenommen von der Versicherung find Kirchen, Gebäude unter Fr. 300, Pulvermagazine und Theater und zufolge besonderer Regiezungsverfügung feuergefährliche Einrichtungen.

Die Verord nung betrifft nur Administratives, nemlich Genaueres über das Schapungsverfahren.

C. Civilproceß

(mit Inbegriff der Bestimmungen über Concurs und Schuldbetreibung.)

Rêglement (du c. d'état d. c. de Vaud) fixant la forme du tableau 42 provisoire des créanciers dans les discussions de biens. Du 26 Février. (Recueil des lois d. c. a. 22 ss.)

Der Art. 313 des Code de procedure non contentieuse vom 14. Februar 1857 stellte ein besonderes Reglement über die Form von (provisorischen und definitiven) Locationstabellen in Aussicht, welches nun in vorliegender Berordnung enthalten ist, jedoch in einer etwas weitläusigen Anlage, welche übrigens, wenn sie durchweg eingehalten wird, durch ihre Formulirung die Liquidationsbeamtung zu mancher Sorgfalt zwingt, auf die sie von selbst sich kaum gewiesen fände. — Die Tabelle soll für jede Classe besondere Seiten verwenden und jeweilen alle Schahungen aufnehmen, und wo sie durch das Ergebnis modificirt werden, die Berichtigung an den Rand beifügen.

Verordnung (des R. von Glarus) betreffend die Aus- 43 zahlung der Massabetreffnisse. Vom 9. März. (Amtliche Sammlung. 95.)

— bezweckt definitive Erledigung der Massabarschaft und verfügt, daß, wenn ein Massagläubiger nicht, wie es die Regel mit sich bringt, in vier Wochen sein Betreffniß abholt, ihm dieses unfrankirt gegen Post-quittung zugesandt wird. — Ob aber in allen Fällen das Betreffniß die Quittung erleiden mag und nicht der Adressat uneröffnete Rücksendung der Portozahlung vorzieht?

Weisung (des DG. von Thurgau) betreffend Concurs= und 44 Ueberschlagsverfahren. Vom 24. Febr. (Abl. 103 f.)

— dringt auf mehrere Beschleunigung und Genauigkeit im Ueber- schlagsverfahren.

- 45 Gefet (des gr. N. von Aargau) über Ab anderung des Gelt= tagstarifes. Vom 4. März. (Gesetzesblatt d. J. n. 16.)
 - betrifft nur einen einzigen Posten des Tarifs, von Fr. 2, welcher wegfällt.
- 46 Gesetz (des gr. R. von Bern) über Aufenthalt und Niederlassung der Cantonsbürger. Vom 14. und 26. April. (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 58 f.)
- 47 Ausführungsverordnung der Regierung dazu. Vom 5. Juli. (ib. 117 f.)
- 48 Geseth (des gr. N. von Luzern) über Fremdenpolicei und Miederlassungswesen. Vom 9. März. (Gesete, Decrete und Verordnungen. III. 203 f.)

Das Gefet von Bern regelt die Aufenthalts= und Niederlaffungs= verhältniffe junächst im Interesse der neuen Armengesetzgebung und der damit verbundenen Armenpolicei. Es stellt als Grundlage dafür den Begriff eines "voliceilichen" Wohnstes auf und zwar im Gegensatz mit dem civilrechtlichen und dem ftrafrechtlichen, welcher da= durch nicht berührt werden foll. Diese Scheidung verdient, hervor= gehoben zu werden, und zeigt, auf wie kunftlichen Ginrichtungen die Gesetzgebung in diesem wichtigen Buncte vom Wohnsite rube, um fo mehr, als darin auch wieder, wie in so vielen Beziehungen zwischen Jura und altem Cantonetheil unterschieden mard und, wie es wohl scheint, unterschieden werden mußte. Auch das Gefetz von Lugern berührt die rechtliche Seite des Aufenthaltsortes durchaus nicht, obwohl zu Bestimmungen Aufforderung genug läge in der immer größeren Entfaltung der Gewerbbetreibung im Inland durch Solche, welche auch auswärts geregeltes Domicil haben und fo die Frage über die rechtliche Würdigung des Fortbestandes oder Aufhörens eines Domicils mit dem Entstehen eines neuen veranlassen. Immer mehr wird man darauf gedrängt merden, dieses Nebeneinander mit seinen meisten Fol= gerungen gelten zu laffen, gerade wie die mehrfachen Burgerrechte mit der aus ihrer Mehrzahl hervorgehenden Verwirrung.

Weisung (des OG. von Lucern) betreffend die Partei= Verhandlungen. Vom 22. Jänner. (Abl. 65 f.)

Wohlgemeinte Erinnerung an das Gesetz gegenüber einer Neihe allgemeiner Sachwaltersehler in Berkennung der Aufgabe der vier Parteivorträge, eine Erinnerung, die aber auch bei bester Absicht des Obergerichts scheitern wird, so lange die erstinstanzlichen Gerichte nicht diese Aufgabe von sich aus handhaben und in dieser Handhabung von einsichtigen Sachwaltern sich unterstützt finden. Es ergibt sich aus den Verhandlungen, daß hier und da die Triplik zugelassen wird, daß die Beweisvorschläge nicht mit der Anführung der Thatsachen erfolgen, daß, wie leider überall, Replik und Duplik Klage und Antwort wie-

derholen und daß sogenannte Schlußvorträge zu Protokoll ungehöriger weise geduldet werden.

Weisung (des DG. von Aucern), an sämmtliche Bezirksge= 50 richte betreffend Einlegung von Handrissen in Civilpro= cessen. Bom 2. December. (Abl. 1003.)

Gute, einfache Handrisse ersetzen oder ergänzen wesentlich in Localprocessen die vollständigsten Verbalprocesse. Die Procesordnung von Lucern (§. 163. l. 2) besiehlt daher Einlegung solcher, "wenn ein solcher ohne bedeutende Kosten aufgenommen werden kann" — und diese Weisung erneuert die Vorschrift, da zweitinstanzliche Augenscheine viel kostspieliger seien.

Geset, (des G. Bern) über Armenpolizei. Bom 14. April. 51 (Gesetze, Decrete und Verordnungen 78 f. Tagbl. des gr. R. von Bern 1857; S. 472 f. 1858; 242 f. 253 f. 258 f.)

Ausführungsverordnung der Regierung dazu. Vom 52 11. August. (ib. 140 f.)

Lettere berührt nur Polizeiliches.

Das Gesetz aber ersett in §§. 35—42 die Berordnung vom 29. Mov. 1852 (d. Zeitschr. IV. Ges. 76), indem sie das Prozesverfahren ordnet bei beharrlicher Säumniß in Erfüllung der Alimentationspflicht. In allem Wesentlichen stimmt das Gesetz mit jener Berordnung überein, nur wurde Manches im Verfahren noch vereinsacht, da, wie der Berichterstatter bemerkte, "man damit gar nicht aufkam." — Dasselbe Verfahren ist nun auch bei Klagen von Chefrauen gegen den Chemann anwendbar. — Schriftliche Verträge Pflichtiger mit Behörden stehen Urtheilen in Bezug auf die Mechtskraft gleich. — Veträgt die Streitsumme mehr als Fr. 200 oder ist sie unbestimmt, so ist die Entscheisdung des Gerichtspräsidenten appellirbar.

Nebrigens ist aus dem strafrechtlichen Theile dieses Gesetzes auch noch die Bestimmung anzumerken, daß bei großer Vernachlässigung ("böslicher Verlassung") der Angehörigen (Kinder, Kranker und Gebrechlicher, zu deren Verpstegung oder Hut sie verbunden sind), also auch bei Versäumniß in Erfüllung der Alimentationspslicht die Haftstrafe bis auf 60 Tage steigen kann, vorbehalten die Fälle, welche Ausstehung im eigentlichen Sinne des Strafrechts heißen können.

Gesetz (des gr. N. von Solothurn) betreffend Execution 53 öffentlicher Leistungen. Vom 31. Mai. (Abl. 129 f. Verh. des Cant. Naths 1858: 92 f.)

Besonders im Straßenwesen klagte die Negierung von Solothurn über Schwierigkeit bei Durchführung der Vorschriften gegen Säumige oder Widerwillige. In der Absicht, Conflicte mit den Gerichten zu meiden, unterließ sie gewagte Crecutionen und schlug nun diese gessehliche Ermächtigung zu sofortiger amtlicher Vornahme der erforders

54

55

lichen Leistungen vor, mit Voraussehung vorheriger Mahnung, Fristansehung und Entscheidung allfälliger Beschwerden durch den Negierungsrath. Die Fälle, für welche das Geseth diese Ermächtigung ertheilt, sind genau bestimmt und beziehen sich auf das Schul- und Militärwesen, die Vieh- und Feuerpolizei, Forst-, Straßen- und Bauwesen, namentlich auch die Gemeindefrohnreglemente. — Die Frage,
wiesern bei solcher Erecution die Verantwortlichkeit der Erecutionsbeamten noch Gegenstand einer Civiluntersuchung sein könne, wurde
in der Discussion grundsählich von den Mitgliedern ber Regierung
bejaht, die Aufnahme dieser Bejahung in das Geseth aber bestritten.

Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant l. 497 du code de procédure concernant le délai pour le recours en cassation, lorsque ce délai expire un jour férié. Du 21 mai. (Recueil d. c. a. 52 ss.)

— gestattet die Anmeldung des Cassationsbegehrens am nächsten offenen Tage, wenn einer der wenigen drei Meldungstage Feiertag ist.

Verordnung (des RR. von Schwyz) über das Verfahren in Administrativ=Rechtsstreitigkeiten. Vom 7. October, in Rechtskraft mit 1. December. (Amtliche Sammlung IV, 141 f.)

Ein fleines Civilproceggeset nach den bekannten allgemeinen Grundfäten, sofern nicht Besonderheiten hier herausgehoben werden. — Buftandigkeit: Anerkannt ift ein forum arresti. Bei Rlagen gegen eine Mehrzahl, die auseinander wohnt, haftet fie vor dem Forum der größ= ten Zahl Zusammenwohnender. — Zuständig find Gemeinderathe, Begirksrathe, Regierungsrath refp. deren Ausschuffe. Aus dem Rechtsgebiet find als Wegenstände der Administrativjustig bezeichnet: aus der Verwaltung des Vormundschaftsmesens Streitigkeiten wegen Bevogtigung und Entvogtigung, wegen lebernahme von Bogtepflicht oder außerordentlicher Entlassung davon, wegen Entziehung väterlicher oder ehelicher Vormundschaft, und im letten Fall wegen Rutnieß und Sicherstellung des Frauenguts, wegen Ginsprache gegen Ratification von Rechtsgeschäften für Bevogtete, megen Beschwerden über Ber= forgung und Erziehung von Bupillen und wegen Bolljährigkeitserklärung; aus dem Berfonenrecht Streitigkeiten über Beimathrechte in Folge von Ertheilung von Heimathscheinen, von Niederlassung oder von Einbürgerung Beimathloser oder von Findelkindern; aus dem Kamilienrechte Streitigkeiten über Beiraths=Bewilligungen oder Berweigerungen; aus den Gebieten der obern Administration Strei= tigkeiten megen Umtebefehlen und vorsorglicher Berfügungen, über Beschlagnahme und Besiteefchut, über gesetlichen Fortgang des Schuldentriebs, megen Migbrauch der Amtsgewalt oder ungebührlichem Benehmen bei Ausübung derfelben, wegen Berleihung von Corporations= statuten, soweit solche nicht rein civilrechtlicher Ratur find, oder wegen Berletung allgemeinen staatsbürgerlichen Rechts durch folche Statuten.

Hinsichtlich der Rechtssprüche nun sind die untern Verwaltungsbehörzen von ihren Oberbehörden unabhängig und haben innerhalb der Schranken ihrer Competenz selbständig zu entscheiden. Mit Bezug auf den Processang stehen sie unter der Aufsicht der Oberbehörde und haben den Verfügungen derselben unweigerlich nachzukommen. — Mündliche Zeugeneinvernahme ist in der Regel unzulässig. — Constumaz ist zulässig und das Reinigungsversahren sehr beschränkt; sehr offen hingegen der Recursweg. Bei Bejahung in der Vorfrage über die Zulässigkeit geht die Sache über Aenderung des Entscheides in die Hauptsache an die erste Instanz zurück. — Beschlagnahme geht vom Bezirksamtmann aus, ohne sofortiges Vorversahren gegen Nichtdomizilirte, Zahlungszoder Verschleppungsverdächtige, Falliten außer dem Canton, gegen auswärtige Miterben, gegen Miether und Pächter im Fall der Gefahr und kann sich auch auf Immobilien richten sowie auf Baviere. —

Arrêté (du c. d'etat d. c. de Valais) régularisant la procédure du 56 contentieux de l'administration. Du 18 avril. (placard.)

Die Absicht bei Erlaß dieser Verordnung geht auf möglichste Nebereinstimmung der Procedur im Administrativweg mit derjenigen im Civilweg, jedoch nur in Bezug auf Mittheilung der Actenstücke an die Gegenparteien, die peremptorischen Ladungen, die Mittheilung von Urtheilen und von Kostenverzeichnissen, sowie hinschtlich des Mosderationsverfahrens.

D. Strafrecht.

Loi pénale (du gr. c. de Genève) sur les chemins de fer. Du 57 20. Février. (f. d'avis 809 ss. Mémorial des séances du gr. conseil. pp. 480 ss. 487 ss. 492 ss. 496 ss. 627 ss. 635 ss. 704 ss. 745 ss.)

Der erste Theil sichert den regelmäßigen Gang der Züge gegenüber den Anstößern und entfernt alles hinderliche, mas von deren Seite kommen könnte. Als Policeireglement wird derselbe hier übergangen.

Der zweite Theil umfaßt Verschuldungen, welche am Bahnkörper absüchtlich (volontairement et sciemment) oder fahrlässig (par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des lois ou règlements, involontairement) — eintreten, gegen Angestellte versucht oder vollzogen werden, und die Verantwortlichkeit der Bahnunternehmer und Angestellten für allen durch die Unternehmung veranlaßten Schaden.

Warum nur Verschuldungen an dem tragenden Bahnkörper und nicht ebenso wohl an dem getragenen Bahnzuge, sei es am Ziehwagen oder an den Folgewagen, berührt sind, ist nicht klar, da doch z. B. die Verursachung einer Explosion oder Anzunden eines Güterwagens oder die Gefährdung eines Personenwagens (durch Andere, als Bahnangesftellte) wenigstens ebenso gemeingefährlich sein können, als Störungen oder Zerstörungen am Bahnkörper.

Dagegen find neben den Gefährdungen auch die Drohungen folder Sandlungen hervorgehoben, und namentlich alsdann schwerer Strafe unterftellt, wenn die Drohungen auf Erpressungsabsichten beruhen.

Todesstrafe ist gedroht bei Absicht und Todeserfolge, sonst stufen sich die Strafen in der Haft ab von acht Tagen bis zu lebenslänglichem geschärftem Zuchthaus (travaux forces à perpétuité).

Decret (des gr. N. von Bern) betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Neglemente und Beschlüsse des Regierungsraths. Vom 1. und 2. März. (Gesete, Decrete und Verordnungen d. J. 29 f. Tagblatt des Großen Naths 1857: S. 331 f. 1858: S. 87 f.)

— ermächtigt den Regierungsrath, in Verordnungen, die er erließ oder genehmigte, auf Uebertretung Drohungen von Gefangenschaftstrafe bis auf 3 Tage, öffentliche Arbeit bis auf 8 Tage und Geldstrafe bis auf Fr. 200 zu verhängen.

E. Strafproceß.

59 Strafprocefordnung (für den C. Aargau.) Bom 3. März. (Gesetseblatt d. J. n. 17.)

Der erste Theil enthält die Organisation des Strafverfahrens. Alle Einleitung fieht bei der Policei und zwar, bis zu weiterm Gin= schreiten, bei den Gemeindevorstehern; die Anzeige geht aber sofort an den Staatsanwalt; dieser übermittelt Person und Untersuchungsmaterial an den Untersuchungerichter, der hinwiederum ihm die Ergebnisse zu Sanden der Anklagekammer juruckgiebt, an welche der Staatsanwalt feine Antrage stellt, sowie er auch in die Untersuchung, jedoch ohne fie hemmen zu können, jeweilen eingreifen kann und die gerichtliche Bolicei unter seiner Oberleitung hat. Untersuchungerichter find die Bezirksgerichtsprässdenten. — Der Staatsanwalt wählt sich seinen Actuar felbit; der Actuar des Untersuchungerichtere ift der Schreiber des Begirksgerichtes. Daß dieser bei allen Berhoren mitwirken muß, ift nicht vorgeschrieben. - Die Unklagekammer wird aus drei Mitgliedern des Obergerichts gebildet. Sie entscheidet über die Ueberweisung an das Somurgericht, Fortbestand der haft und Bulaffigkeit von Cautionen, und über alle Competenzonflicte der Untersuchungsbehörden. — Das Schwurgericht (12 Richter) fitt viermal zu Aarau und viermal zu Baden und beurtheilt die Schuld sowohl des Versuchs als der Vollen= dung, der Beihülfe und der Begunftigung oder andere connere Sachen in allen vom Strafgesetz erwähnten Fällen, die Strafe das Criminal=

gericht, aus Präsident und zwei Nichtern gebildet. Weiset die Unklage-kammer eine Alage des Staatsanwalts zurück, so hat er sie als Zucht-policeisall zu verfolgen. — Wider seinen Willen kann aber Niemand vor Gericht gestellt werden, es beschließe dieß denn auf Antrag und unter genügender Sicherheitsbestellung des Beschädigten die Anklage kammer. Ebenso ist auf ausdrücklichen Antrag des Beschädigten oder auch, wenn wegen Verwirrung der Untersuchung das Gericht es vorzieht, der Civilpunct an das zuständige Civilgericht zu weisen, sonst aber in der Negel durch das Strafurtheil zu erledigen und jedesfalls dieses (hinsichtlich der Schuld) für die Civilfrage präjudiciell.

Der zweite Theil enthält das Untersuchungsverfahren. Anzeige= pflicht von Privatpersonen ift nicht vorhanden. — Sehr unbestimmt bleibt die Anordnung: "Sobald der objective Thatbestand des Berbrechens genügend festgestellt ift und in Being auf den subjectiven Thatbestand die nöthigen fichernden Berfügungen getroffen find, foll die Ueberweisung der Acten an den zustehenden Richter zur Durch= führung der Untersuchung erfolgen." - Die Untersuchungsverhand= lungen find nicht öffentlich; der Sachwalter der Angeschuldigten darf aber nie davon ausgeschlossen werden (wohl kaum in dieser Allgemein= heit durchführbar noch zwedmäßig). — Bezweifelt der Untersuchungs= richter seine Buständigkeit oder die Bulaffigkeit der Rlage gegenüber dem Staatsanwalt, fo entscheidet die Unklagekammer. Bu Berhaftung und Sausdurchsuchung bedarf es nicht der Mitwirfung des Staats= anwalte. - Berhaftungen find auch Privatleuten gestattet, auf frischer That oder Nacheile, bei Betretung mit Bahrzeichen der That und auf der Flucht. Policeiangestellte haben folche sofort der vorgesetten Stelle juguführen und durfen die Annahme nicht weigern. — Rach dem ersten Berhor bedarf es zu weiterer Bermahrnug eines Bermah= rungsbefehls. - Ordnungswidriges Betragen eines Inquisiten kann (unter Vormerfung im Protofoll) vom Untersuchungsrichter mit Dunkel= arreft und Fasten bis auf drei nach einander folgende Tage gebüßt werden. - Dauert der Verhaft über 14 Tage, fo fann dem Verhaf= teten ein Sachwalter nicht verweigert werden. Gin solcher ift zu An= trägen an den Untersuchungsbeamten berechtigt. Wo kein folder aemählt murde, hat der Gefangenwärter alle Gingaben zu übermitteln. - Ueber Fortbestand der haft steht dem Staatsanwalt gegen den bejahenden Entscheid der Unklagekammer Recurs an die Caffationsbehörde zu, aber ohne Suspenstveffect. — Hausdurchsuchung nimmt in der Regel der Untersuchungsbeamte vor, ausnahmsweise bei Gefahr die Policei, diese, wo möglich, unter Zuzug zweier unpartheiischer Ur= kundspersonen, namentlich aber der Person, deren Wohnung durch= sucht wird. — Experten, zu Gutachten aufgefordert, find den Zeugen gleichgestellt. - Bor Untersuchung von Urkunden, welche längere Zeit er= fordert, ift eine Nachbildung zu den Acten zu nehmen. -- Die Bestimmungen über Expertisen beziehen fich in fleinfügigften Ginzelheiten auf jede einzelne Art von Verbrechen. - Das Beichtgeheimniß und das ärzt= liche Wiffen ift gegen jede Zumuthung ficher gestellt. - Die Beigerungeftrafe gegen Zeugen und Erperten ift Saft oder Beldbufe. Beeidigung der Zeugen erfolgt erft in der hauptuntersuchung. Aber Betheiligte konnen vom Untersuchungerichter zu der Abhörung zugezogen werden. Antrage auf unerhebliche Zeugenabhörung fann der Unter= suchungerichter zurückweisen. — lieber die Abhörung der Angeschul= digten erscheinen die alten Gate, und auch voran, wie gewöhnlich, die Frage nach Name, Stand, Alter, mit mancherlei weitern Bestimmungen, die geübte Untersuchungerichter eben nicht gerade unbedingt, auch im Margau, befolgen werden. - Das Protocoll foll bei der ge= richtlichen Berhandlung sofort nachher aufgezeichnet werden. Es ift in allen Fällen deutsch, auch wo ein Dolmetsch zugezogen ift; die Ausfage in directer Rede. — Der Anklageact ift vom Staatsanwalt der Unflagekammer in fpateftens gehn Tagen vorzulegen und hat alle Befcichtsergahlung, Berdachtsgrunde und Rechtserörterungen weg ju laffen. Der Sauptklage kann eine eventuelle beigelegt fein. Bei mehr= fachen Berbrechen derselben Berson find mehrere Rlagen vorzulegen. — Die Anklagekammer kann auch einzelne Theile einer Rlage gurude weisen. Auch bei fonftiger Burudweisung immer mit furgen Brunden. Begen ihre Beschluffe fieht innert vier Tagen dem Staatsanwalt Caffationsbegehren zu, dem Angeklagten nur hinsichtlich der Competenz der Stelle, welcher er zugewiesen ift. Anerkennt der lieberwiesene nach öffentlicher Anfrage die Schuld, fo verhandelt das Gericht ohne Ge= schworene über Strafe, Schaden und Roften, ift aber befugt, von fic aus oder auf Antrag einer Partei Geschworne beizuziehen. Bei Freilaffung kann eine Entschädigung jugesprochen werden. — Die Saupt= verhandlung ift nur bei Berletung des Schamgefühls nicht öffentlich nud auch da find gesetzlich bezeichnete Berfonen zugelaffen. — Der Gid der Zeugen findet nnr auf ausdrückliches Berlangen einer Bartei. eines Richters oder Geschwornen ftatt. Unkläger und Bertheidiger fteben gleiche Rechte gu. - Bur Verurtheilung genügen auch Indicien. Das Urtheil fann nur Freisprechung oder Berfällung fein. - Das Brotocoll nimmt alle gestellten Unträge und darauf bezüglichen Ent= scheidungen auf, Partei = und Zeugenaussagen nur auf Begehren der Parteien, des Staatsanwalts und des Prafidenten. - Die Bertheidigung geschieht durch begehrte Sachwalter oder von Umts wegen. Bom Tage der Kestsenung des Sauptverfahrens an find den Barteien und ihren Sachwaltern die Acten auf der Gerichtscanzlei juganglich. Diese Festsettung erfolgt wenigstens vier Tage vorher. — hinderung von einem oder zwei Geschwornen im Laufe der Verhandlung führt nur bei Todesurtheilen gur Nichtigkeit. - 3m lebrigen bieten die Grundfate über die Sauptverhandlung wenig Gigenthumliches. Dieses Weld ift

vorläufig völlig der Tradition verfallen: Abhörung durch Staats= anwalt und Bertheidiger, Zwischenfragen durch Richter und Geschworne, Resume und Instruction des Präfidenten an die Geschwornen, Gegen= instruction durch den Bertheidiger, Continuität von Berhandlung und Berathung, Fragestellung wie gewöhnlich, überdies Recht der Geschwornen zu ungefragter Antwort, Befugnig des Berichts zu Rudweisung des Wahrspruchs, wo die Antworten undeutlich, unvollständig oder widersprechend sind, auf Antrag der Partei oder von Amtes wegen. Ergibt die Aussage eine Schuld, die zuchtpolizeilich zu erledigen ift, so spricht vas Strafgericht die Strafe sofort ohne weitere Beisung aus. - Das Contumacialverfahren unterliegt andern Regeln. Das Urtheil wird ohne Mitwirkung der Geschwornen gefunden, kann nie freisprechend, sondern höchstens verschiebend sein und fällt bei Rückehr auf Berlangen des Angeklagten dahin. - Beschwerden gegen den Untersuchungerichter geben an die Anklagekammer, Beschwerden gegen diese, den Schwurgerichtspräfident und gegen das Schwurgericht an die Caffationsbehörde, ichriftlich, innerhalb 10 Tagen. Das Schwurgericht fann zu einer schriftlichen Berichterstattung eingeladen werden. Puncte, die zur Nichtigkeit führen, find 1. wesentliche Beeinträchtigung des Rechts der Bertheidigung. 2. Berletzung wesentlicher Brocefformen. wenn erftere einen Ginfluß auf das Urtheil übten. 3. Nichtanwendung oder falfche Unwendung des Gefetes, vorbehalten das Strafmaß innerhalb des Strafrahmens. Das Wiederherstellungsgesuch sett dagegen den Nachweis voraus, daß 1. das jur Strafe gezogene Verbrechen aar nicht oder von einem Andern begangen murde; 2. daß durch ein Berbrechen auf das Straferkenntnig eingewirkt, 3. daß seit dem Erkenntniß ein zweites widersprechendes Erkenntnig ausgefällt murde. - Das Gefuch ift nicht befriftet. Bur Verschiebung der Bollziehung ift der Regierungsrath bevollmächtigt 1. wenn die verurtheilte Berson in Weisteskrankheit oder 2. in Schwangerschaft fich befindet oder (bei Todesstrafe) die Gnade des Gr. Nathes angerufen wird. — Besentlich Neues hat nach dieser Darstellung die Arbeit nicht zu Tage gefördert.

Decret (des gr. A. von Bern) betreffend Anfhebung des 60 Art. 528 des Strafprocesses. (Begnadigungszuständigkeit.) Vom 13. Dec. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 201. Tagbl. der Vershandlungen des gr. Nathes 1857: S. 162 f. 1858: S. 86 f. 237. 441.)

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung an den Regierungsrath, in geeigneten Fällen Enthaltungsstrafen (Haft) in Landesverweisung umzuwandeln. Diese Ermächtigung stammt aus einer Periode (1854), wo die Regierung unfähig war, die vielen Strafurtheile der Gerichte zu vollziehen, welche theilweise durch die Noth des Augenblicks und die anfängliche Strenge der Geschwornengerichte herbeigeführt worden waren. Verhandlungen zu Errichtung einer Strafcolonie (mit Holland) und Begnadigungen waren die ersten Versuche; und als anch der jest

aufgehobene Artikel nicht genügte, erhielt die Regierung noch über= dieß die Vollmacht, den letten Zwölftheil der haft überhaupt zu er= laffen, mas "eigentlich nicht sowohl Begnadigung in fich schließe, fon= dern nur eine etwas frühere Entlaffung in Folge Bohlverhaltens" fei, wie ja auch "practische Regierungestatthalter allgemein Sträflingen aus gleichem Grund einige Tage fchenken". Daß alle Diefe Grecu= tionserleichterungen, die gesetlichen und die ungesetlichen, mit der Berfaffung ftreiten, welche nur dem gr. Rath in "peinlichen" Fällen die Begnadigung gewähren, blieb bei Allen anerkannt und half nun, bei dem auf diese Aufhebung hinzielenden Antrag des herrn Dr. Manuel, ju endlicher Abschaffung der gesetlichen Ermächtigung für Strafum= wandlung; die 3wölftheil-Begnadigung aber ließ man "als discipli= narische Magregel" stehen. Die Auseinandersetzung Dr. Manuels, die Erläuterungen von Oberst Aurz und die Ginräumungen des regierungs= räthlichen Berichterstatters laffen wieder einen hellen Blick in jene naive, "unpedantische" Justizverwaltung werfen, die Bern mit so manchen Cantonen der Schweiz theilt.

Berordnung (des NN. von St. Gallen) betreffend die Hülfeleistung der Cantonspolizei bei Entdeckung von Berbrechen und Ausmittelung und Berfolgung von Berbrechern. Bom 12. August. (Gesehsammlung XIV. 48 f.)

Vorliegende Bestimmungen sind mehr policeilicher Art und zielen auf geregelteres Einvernehmen zwischen Policei und Untersuchungs-behörde, welches nicht nur in St. Gallen, sondern auch in andern größern Cantonen etwas loser als gut ist. Bestimmungen wie die, daß der Chef des Landjägercorps sich eine Controle über alle angezeigten Straffälle zu halten und, wenn der Thäter nicht ermittelt ist, für weitere policeiliche Nachforschungen die erheblichen Thatumstände aufzuzeichnen habe, sollten eigentlich auch in der untergeordnetsten Policeiorganisation nicht nur als vorhanden, sondern auch als vollzogen vorausgesetzt werden können.

Weisung (des OG. von Thurgau) an die Bezirksgerichtscanzleien, betreffend Ausfertigung von Injurien- und Paternitätsurtheilen für den Megierungsrath. Vom 30. Januar. (Obl. 43 f.)

— beschränkt dieselben auf Bezeichnung des Gerichts, der Partheien, der Rechtsfrage und des Dispositivs, da lediglich Vollziehung Zweck sei.

F. Mechtsorganisation.

63 Constitution de la république et du canton de Neuchâtel. Du 21. Novembre. (Recueil des lois VIII. n. 90.)

Trennung der Gesetzebung und der Berwaltung. Civil= und Strafrecht geben aus vom Friedensrichter und von den Gerichtskolle=

gien. Dem Geset find überlaffen Bahl, Ginrichtung, Sprengel und Buftandigfeit. - Friedensrichter und deren Beifiger werden ermählt durch die Angehörigen ihres Amtstreises, die Bahlacten gevrüft durch die Regierung, Caffationen aber ausgesprochen durch den großen Rath. - Die Gerichtsmitglieder ernennt der große Rath, die Bahlart ift dem Geset überlaffen. (Bisher mahlte die Regierung "vorläufig" die Mitalieder der Correctionellgerichte und der große Rath bestätigte sie.) — Amtsdauer und etwaige Biedererwählung auf je drei Jahre. Ausnahmsgerichte find unzulässig. Im Strafrecht kann das Geschwornengericht, foll die Deffentlichkeit für die Berhöre eingeführt werden, mit Borbehalt der guten Sitten. Das Urtheil muß seine Bestimmungsgrunde bei Nichtigkeitsfolge auführen. Befoldete Ber= waltungsftellen find mit richterlichen nicht vereinbar. geschicht bei Richtern nur durch Gerichtsspruch. - hinsichtlich der Presse gelten die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze. - Vor den verfaffungsmäßigen drei Gewalten fallen alle weitern Befugniffe von Ge= noffenschaften, Freiheiten oder Vorrechten, heißen fie Burgerschaften (bourgeoisies oder communes) und mo sie, durch den Pariservertrag aufrechterhalten, fortbestehen, erhalten fie den namen "Gemeine"*) Aber ihr Vermögea erhalten fie durch die Verfaffung zur Verwaltung gurud, fo jedoch, daß deffen Erträgniß vor Allem den örtlichen oder allgemeinen Bedürfniffen dienen foll, welche das Gefet den Gemein= den auflegt, unter Vorbehalt immerhin besonderer von Schenkgebern aufgestellten Bestimmungen einerseits und der Aufsicht der Regierung über deren Bestand. Fortbestand und Bermendung anderseits (jahr= liche Berichterstattung darüber). Wo das Bedürfniß an der Stelle von Burgergemeinden Ginwohnergemeinden herbeiführt, können folche eingeführt werden, immerhin unter Vorbehalt der Rechte der Burger= gemeinden auf ihr Sondervermögen. - Beltendes Befet = und Bewohnheitsrecht, soweit es der Berfaffung nicht widerspricht, besteht fort, bis zuständige Gewalten es aufheben. — Personen, welche im Gebiet Grundeigenthum oder Grundpfandrechte besten, auch wenn fie nicht darin wohnen, find zu Tragung der Staatslaften verpflichtet nach dem Berhältniß des betreffenden Berthes. (Toutes les personnes, qui sans être domiciliées dans le canton y possèdent un immeuble on une créance hypothécaire, contribuent aux charges de l'état dans la proportion de la valeur. Ein außerordentlich weit= gehender San!) Der Staat gibt alle Beimfallrechte auf, die er in Folge von Lehnsverhältniffen auf Grundstücken oder an Renten im Gebiete hatte und auch das Laudemium wird allmälig, wie es die Staatsbedürfniffe gestatten, vermindert und aufgehoben. Grundsteuern find unzulässig.

^{*)} Ein besonderes Decret der Juftizdirection vom 8. Dec. 1858 (Recueil des lois VIII. n. 93) belehrt die Motarien, Gerichtsschreiber und Civilstandssührer hier= über noch speciell.

84 Berfassung (des C. Appenzell ARh.), angenommen von der Landsgemeinde am 3. October. (Abl. XXV. (I. Abth.) 121 f. Geschäftsordnung zur LG. vom 25. Apr. Abl. XXIV. (II. Abth.) 160 f. Geschäftsordnung zur LG. vom 3. Oct. Abl. XXV. (II. Abth.) 67 f.)

Einmal wieder eine neue Verfassung, die nicht nach der seit 1831 gangbaren Schablone gedichtet worden, sondern aus dem gesunden Boden des Lebens und der Kraft aufgesproßt ist, nicht ohne langes Auflockern und Beschütten des Bodens um die Pflanze her; und man sieht es ihr recht an, daß um einige Grundsätze durchzuretten, Manches geschont worden ist, was vielleicht im Sinn der Urheber leicht in den Kauf hätte mitgegeben werden mögen.

Die Sauptabsicht gieng auf Trennung der Gewalten, in den obern Stufen der Juftig namentlich; es follte dem großen Rath die Entscheidung von Juftigsachen entzogen und einem besondern Gericht juge= wiesen werden. Gegenempfindung blieb bis vor Aurzem in der Mehr= heit des Bolkes die Sorge, es werde fo in die Berfaffung Runftlich= feit und Vielfältigkeit an die Stelle der Ginfachheit treten und dem Advocaten der Eintritt gebahnt werden, wo er ihm bisher geschloffen war. Daher die Aufnahme der Claufel in die Berfassung, es durfe der Advocat vor keinerlei Instanz auftreten, eine Clausel, die bekannt= lich früher auch in Schaffhausen als Balladium bewahrt worden war. -Mun behält der große Rath in der Justig nur die Bestätigung oder Berweigerung des Todesurtheils. Und die Gemeinderathe der Rirch= hören behalten die erste Instanz, wenn sie nicht, wie einer jeden durch eine kluge clausula salvatoria überlassen ift, vorziehen, ein besonderes Gemeindegericht von 5 bis 11 Berfonen aufzustellen. Diefe Gemeinde= gerichte sprechen in allen (Civil)processachen und bestrafen policeiliche und andere Bergehen mit Bugen, die in das Armengut fallen und Fr. 10 nicht übersteigen. Der Gemeindeschreiber dient auch als Gerichtschreiber, die Mitglieder durfen aber meder Mitglieder der Bor= steherschaft noch einer obern gerichtlichen Behörde sein. Coordinirt dem Gemeindegericht bilden die alten "Ehegaumer" (Pfarrer und die zwei Ortshauptleute) das Sittengericht. Sie überwachen die Familien und entscheiden in erster Juffang Chehandel und Streit über Cheversprechen. untersuchen Paternitäteklagen und Unzuchtfälle und leiden die fehlbar Erfundenen dem Strafamt. Dieses hat in Baterschafts = und Unguchts= fällen das Criminalgericht, in Chesachen das Chegericht. Letteres befteht aus jährlich fechs vom großen Rath ermählten weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern und fist der Regel nach einmal im Jahr (abwechselnd in Berisan und Trogen), außerordentlich auf Roften der Parteien; Ersteres wird aus 7 Mitgliedern gebildet, wovon der große Rath drei aus dem kleinen Rath hinter der Sitter und vier aus dem fleinen Rath vor der Sitter ermählt, sowie den Brafidenten aus deren Mitte. Es beurtheilt außer den Baternitats- und Policeifällen auch

die vom Cantonalverhöramt untersuchten Criminalfälle. Dieses Ur= theil kann aber nur die Schuldfrage entscheiden und unterliegt auch in dieser Sinnicht dem Zuge an das Obergericht, ja kann von Letterem ohne Appellation der Parteien von Amts megen zu neuer Berhandlung gurudgewiesen werden; der Strafentscheid liegt in der Sand der kleinen Rathe (13 Mitglieder) hinter der Sitter (Herisau, Schwellbrunn, Urnafch, Hundwil, Stein, Schönengrund und Baldftatt,) und vor der Sitter (Teufen, Buhler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Bald, Grub, Beiden, Bolfhalden, Lugenberg, Balgenhausen, Reute und Gais), wohl je nach dem locus delicti. Dieselben kleinen Rathe bilden die zweite Instang in Civilsachen, die lette aber in Straf= und Civilsachen ein vom großen Rath bestelltes Obergericht von 13 Mitgliedern mit einem aus feiner Mitte gewählten Brafidenten und einem besondern Schreiber. — Dagegen die Ernennung der Bögte, die Aufsicht über die Vormundschaftsverwaltung sowie die Bewilligung zu Er= richtung der Zedel (die Schuldbrieffertigung), behalten Sauptleut und Rathe der Rirchbören.

Für diejenigen, welche die Erörterung der Verfassung verfolgen konnten, mögen diese Bestimmungen klar sein, für Andere dagegen lassen sie immerhin Zweifel und Lücken offen und erscheinen darum oft gar zu unbestimmt, was übrigens dem Werth der Anlage des Ganzen nichts benimmt.

Verfassung (des C. Baselstadt), angenommen den 65 28. Febr. (Gesetssammlung XV. 232 f.)

Hinsichtlich der Justizeinrichtungen wurden unverändert alle Bestimmungen der Verfassung von 1847 beibehalten, soweit sie mit der Bundesverfassung vereinbar waren.

Legge (d. gr. c. d. c. Ticino) di riforme giudiziarie. Del 8 Giugno. 66 (f. off. 1102 ss. Progetto e Messaggio. Supplim. straord. del f. off. d. a. c. nn. 3 e 4.)

Man kann, wenn man den Einleitungsbericht zu diesem Gesetzliest, nicht sagen, es sei überstürzt worden. Aber doch ist für die Zusstände im Tessen beachtenswerth, daß diese Bestimmungen lauter noch neue Einrichtungen wiederaufheben: vom 6. Juni, 7. und 8. Dec. 1855 und vom 16. Dec. 1857.

Streitig war besonders gewesen die Nichterzahl in der Civilabtheilung des Obergerichts, deren manigfaltige Verrichtungen das Gutachten aufzählt, — ihr Minimum ist jest bei Sprüchen auf sieben beschränkt, — der correctionellen Abtheilung (auch 7: essendo noi amici della semplicita e della chiarezza, proponiamo un numero eguale di giudici nelle due camere) die Austhebung der Bevogtigungscommission (jest an die Administration gewiesen), die erst neulich dem Obergerichte aufgebürdet wurde, ihr aber im ersten Jahr allein 14 Sizungen mit 32 Entscheiden und im zweiten auch 11 Sizungen

mit 21 Entscheiden nöthig machte. Dem Staatsanwalt ift eine Aufficht zunächst über die gange Straffustigverwaltung übertragen; er hat bie auswärtigen Begehren zu erledigen, fann, wo er es zwedmäßig findet, nach den Richtern das Wort ergreifen, "mit den Untersuchungs= richtern fich in Verbindung fegen," hat auch in Civilsachen sein Wort zu reden bei allen Statusfragen, ichriftlich ober mundlich, je nach dem betreffenden Geschäftsgang, immer nach den Schluffen der Parteien, und endlich fann er mit Ausfertigung von Gesetzesentwürfen und Begutachtungen in allen Justigfachen beauftragt werden. Seine Besoldung ift Fr. 2500, die des Substituten Fr. 1700 (beides mahrlich nicht zu viel). Der Untersuchungsrichter ift auf Fr. 2000 gesetzt und dabei find ihm alle Advocatur= und Vormundschaftsgeschäfte und jede Beforgung um Jahresbesoldung unterfagt, allerdings aber Reifespesen mit Taggeldern ersept. — Die Anklagekammer hat die Befugniß zu 1. Prorogation (ein ungeschickter von der Commission hineingebrachter Ausdruck), 2. Suspensson und Beseitigung der Untersuchung; 3. 11eber= weisung derselben (an Policeigericht oder Usufen), natürlich mit Borbehalt eigenes Erachtens der Gerichte über ihre Zuständigkeit, die Entscheidung über Zulässigfeit der Verhaftung (bei Beschwerden) und über jeweilige Freisetzung (Alles nach Anhörung von Staatsanwalt und Untersuchungerichter). Nur bei geringen Vergeben fteht die Ent= scheidung über zeitweilige Freilaffung dem Uebereinstimmen von Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu. Bierzehntäglich berichtet der Untersuchungerichter der Unflagekammer über den Stand der laufenden Untersuchungen und binnen 48 Stunden dem Staatsanwalt den Gingang einer Strafanzeige. Die Boruntersuchung felbst führt je einer der betreffenden Berhörrichter in Berbindung mit einem Schreiber, für den im Berhinderungsfall eine Reihe von Ersatleuten ermähnt werden, allerdings nicht ohne Ruge des Staatsraths, der darauf binwies, wie wenig damit das Geheimniß der Untersuchung geschont bleibe. — Berhaftungen durch den Untersuchungsrichter find nur in schweren, dringenden Fällen julaffig und an das Befinden des Staats= anwalts gebunden, dem in 24 Stunden bavon Anzeige zu machen ift. Sehr merkwürdig ift die Bestimmung, daß jeder correctionelle Spruch gesetzeshalber (d'officio) an die zweite Instanz erwachse, wenn nicht übereinstimmend Anklagekammer und Staatsanwalt (und der Beklagte) verzichten.

Eine weitere Reform betrifft die Stellung der Civilbetheiligten. Nach dem Commissionalentwurf war sie sehr beschränkt, im Interesse ruhiger Fortentwicklung des strafrechtlichen Processangs. Die staats-räthlichen Gegenvorschläge sicherten ihnen viel weitere Einwirkung, drangen jedoch nur theilweise durch. Jest ist die Civilpartei bei der Vershandlung zu Schlüssen zugelassen, nicht nur über den Schadenspunct in engerem Sinne, sondern über Alles, was irgendwie darauf Einfluß

üben kann in der Untersuchung; auch mährend der Untersuchung kann ffe, in ihrem Intereffe, gur Belaftung der Angeklagten, alles ihr Dienliche beibringen, aber ohne daß fie dadurch den raschen Gang ftoren dürfte, während der Staatsrath bei Fallenlaffen des Processes ihr einen Recurs an die Anklagekammer, eventuel an die Caffationsbehörde geben wollte. In den mundlichen Berhandlungen wollte er fie er= mächtigen, Zeugen mitzubringen, Zwischenfragen zu ftellen, ihre Schluffe vorzutragen, und zwar fo weit immer die Sache fie berühren könne. — Gine andere Erweiterung des bisherigen Gesetzes liegt in der Bestimmung über Contumazurtheile, welche in correctionellen Sachen nach zwei, in Criminalsachen nach fünf Jahren Rechtskraft erlangen, bis dahin aber jeweilen wieder aufgenommen werden muffen. Dagegen find Rlagen von Beschädigten, welche in Form von Brivatanzeigen ge= schehen muffen, in drei Monaten verjährt. — Endlich ift auch der be= kannte englische Grundsat aufgenommen, daß bei freiem Bekenntniß der Sould die Frage an die Geschwornen wegfalle, es handle fich denn um Todesstrafe oder es begehrte solches Staatsanwalt oder Beklagter felbst. Die vom Staatsrath aufgeworfene Frage, wie es bei quali= ficirten Geständnissen zu halten sei, murde geflissen übergangen.

Auch der Civilproces hat einige Neuerungen erfahren, welche sich aber zunächst nur auf Gebührenberechnung und die Einstellung von Processen beziehen. Wichtiger ist die (erneuerte?) Aufhebung der Recurs=Zwischeninstanz zwischen Friedensgerichten und Civilabtheilung des Obergerichts, die den Bezirksgerichten zustand und als weggefallen erklärt wird, so daß der Zug direct an das Obergericht geht.

Gesetz (des gr. A. von C. Baselstadt) über Austritt der Mit= 67 glieder von Behörden bei Behandlung der Angelegen= heiten von Actiengesellschaften. Vom 7. Juni. (Gesetz-fammlung XIV. 276 f.)

— veranlaßt durch Streitfragen über die Natur der Priorität von Eisenbahn obligationen, ist aber dann zunächst auf den Actiensbest gerichtet, und dahin festgestellt, daß überhaupt bei richterlichen Behörden die Betheiligung in Streitfällen nur Directoren, Geranten oder Angestellte der betreffenden Gesellschaften zum Austritt führt, sowie Actienbester und Verwandte der genannten Personen bis zum dritten Grad, überhaupt aber aller Austritt, selbst für Inhaber, wegsfällt, wo die Actien einem Capital über 10 Millionen angehören und in diesem Fall dieses in 10,000 Einheiten zerlegt ist.

Legge (del gr. c. d. c. Ticino) sull istituzione di una corte di 68 cassazione pel civile e per l'alto criminale. Del 29 Novembre. (f. off. 873 ss.)

Eines der vielen Gerichtsverfassungsgesetze, an denen Tessen so reich ift. Der neue Cassationshof erhält durch dieses Gesetz zunächst Beitschrift f. schweiz. Recht VIII. 1. (3) 7

keine Competenz, sondern nur seine Besetzung ist geordnet (20 Geschworne, 13 ausgeloost, resp. recusirt, 7 Richter). Der Geschäftsgang ist an das Necursverfahren gewiesen, und auf den Fall der Cassation in Civilsachen die Zuweisung des neuen Verfahrens an eines der zweidem ersten Spruchort nächstliegenden Gerichte erster Instanz geboten, wo auf die frühern Acten, ohne neue Verhandlung, gesprochen wird, während in zweiter Justanz sodann neue mündliche Parteivorträge stattsinden.

69 Decreto legislativo (d. gr. c. d. c. d. Ticino) sulle sessioni ordinarie per la camera civile del tribunale supremo. Del 5. Dicembre. (f. off. 878 ss.)

Vier Versammlungen in der Ortsfolge von Bellenz, Locarno und Lugano behufs Erledigung der Urtheile der in den Umgebungen der genannten Orte liegenden ersten Instanzen, so daß also die Angelegenheiten des dritten Districts warten müssen, bis die Sitzungsreihe an ihren Hauptport gelangt. Das Bureau behält seinen Sitz im letzen Hauptort, bis die Reihe der Sitzungen an den neuen Ort gelangt. An dieses Bureau sind jeweisen alle eingehenden Eingaben zu richten. Weitersendung solcher Acten an anderswo besindliche Glieder des Gerichts laufen auf der Abwesenden Gefahr und Kosten. — Monatlich dagegen versammelt sich die Anklagekammer. — Außerdem enthält das Geseh noch einige Bestimmungen über die Besehung der Richterstellen und die Richterzahl.

70 Competenzgeseth (des gr. N. von Thurgau) für den Strafproces. Bom 10. Juni, in Kraft mit 5. August. (Abl. 275 f. 331 f.)

Bekanntlich umfaßt das Strafgesetz von Thurgau, wie dasjenige von St. Gallen, anch die Policeifälle im weitern Sinne des Worts, d. h. das correctionelle Gebiet, und bietet auf diese Weise keinen Halt für die Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte, ein Spstem, das neben wenigen formellen Vorzügen viele materiellen Schwierigkeiten bringt und deshalb keine Nachahmung verdient.

Folge dieses Systems ist nun die Nothwendigkeit eines sorgkältigen Competenzgesehes, welches die Straffälle unter die vorhandenen Gezrichte, die Bezirksgerichte und deren Commissionen einerseits und die Geschwornengerichte anderseits vertheilt, was zwar theilweise schon in mehreren Gesehen geschehen ist, aber so übersichtlich noch nicht, wie im vorliegenden Erlaß.

Danach fallen an die bezirkögerichtlichen Commissionen geringere Berbal- und Realinjurien, die gewöhnlichen Eigenthumsvergehen unter 25 Fr., und Polizeiübertretungen, die nicht der Administration zuge- wiesen sind, den Bezirkögerichten aber geringere Körperverletungen, Unzuchtvergehen und verheimlichte Niederkunft (ohne Tod des Kindes), Gewaltthätigkeit und Drohung, Verläumdungen und die verschiedenen (namhaft gemachten) Gattungen schwerer Beschimpfungen, die gewöhn-

lichen Sigenthumsvergeben, einschließlich der Gigenthumsbeschädigung unter Fr. 100 oder bei Rudfall über Fr. 12, Mungfälschung unter Fr. 100, Bucher unter Fr. 200, leichtfinniges Schuldenmachen, Untreue in besonderer Berpflichtung, Unrichtigkeit in Gid, Sandgelübde oder Beugniß, sowie Bruch promissorischer oder Unwahrheit affertorischer Belübde, Fahrläffigfeit bei Brand, Biehseuche, Todtung und Rorper= verletung, die niedern politischen Bergehungen (Widerspenftigkeit und Ungehorfam, Auflauf, Gingrenzungs = und Berweifungebruch, Saft= befreiung, Siegelverlegung), die geringern Amteverbrechen (Anmagung, Migbrauch und Pflichtverletung, auch der Sachwalter und Notare u. f.w.) und Friedensftorungen (von Saus-, Bahl- und Rirchenfrieden), dann Selbsthülfe und Zweikampf ohne Todesfolge, Bestechung und Amtserschleichung, falsche Anschuldigung oder pflichtwidrige Berhehlung von Berbrechen und Bergeben, Alles soweit nicht speciell die Sache den Affisen zugewiesen ift, wie dies nun bei allen größern Fällen ein= tritt. Außerdem ift die Unklagekammer ermächtigt, auch Bergeben vor die Geschwornen zu weisen, wo die "Beweisfrage das öffentliche Sauptverfahren munichbar erscheinen lägt," (eine merkwurdige Bestimmung) und wo der Zusammenhang mit Criminalfällen es erfor= dert, es wurde denn die Verhandlung durch diese Verbindung zu sehr erschwert und verlängert.

Verordnung (des MR. des C. Aargan) über das Caffa= 71 und Rechnungswesen des Criminalgerichts und der Staats= anwälte. Vom 13. September. (Gesetzeblatt d. J. n. 31.)

Rein administrativ.

Reglement (des NN. von Aargau) über die Geschäftsfüh= 72 rung der Staatsanwälte. Vom 10. Mai. (Gesetzesblatt d. J. n. 18.)

— Zwei Staatsanwälte für zwei Schwurgerichtskreise: Aarau (Marau, Gulm, Laufenburg, Rheinfelden, Bofingen) und Baden (Baden, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Muri und Zurzach), fo jedoch, daß bei Dringlickfeit der Eine auch im Kreis des Andern einzuschreiten hat und ihm unter Umftanden die Geschäfte des Andern theilweise oder gan, übertragen werden können; in Anständen zwischen ihnen wegen Berthei= lung der Geschäfte entscheidet der Regierungerath, unter dem fie beide stehen und dem sie monatlich tabellarisch und jährlich in schriftlicher Auseinandersetung über ihre Geschäftsführung Bericht erstatten. In allen nicht peinlichen Fällen haben fie bei dem Buchtpoliceigericht und in Folge besondern Auftrags (gegen specielle Bergutung) auch in Civil= fällen den Staat zu vertreten. - Anzeigen und Eröffnungen an die Staatsanwaltschaft hat jeder von Beiden anzunehmen und von fich aus zu erledigen oder dem Collegen zuzuweisen - Ginrichtungen, von denen fich denken läßt, daß fie binnen einigen Jahren durch die Gra fahrung leicht Modificationen unterliegen dürften.

- 73 Decreto legislativo (d. gr. c. d. c. Ticino) sull' obligo del conservatori delle ipoteche di communicare i lasciti e legati pii. Del 22 Giugno. (f. off. 1130 ss.)
 - giebt zu "Sicherung der öffentlichen Anstalten" Auftrag an die Hypothekenbuchführer als Aufseher der Notariatsarchive zu beförderzlicher Mittheilung der ihnen bekannt gewordenen letztwilligen Verfügungen (zu Gunsten von Anstalten) an den Staatsrath, unter Buße von Fr. 20 bei Versäumniß.

Die Vorschrift giebt sich als Ausführungsmaßregel des Civilgesetzes Art. 333 1. 2. aus.

74 Decreto (d. c. d. stato d. c. Ticino) sulle curatele demandate nuovamente ai commissarie. Del 22 Giugno, (f. off. 1131.)

Mach Auslösung der obergerichtlichen Aufsichtscommission über Enratelen in Folge Gesetzes vom 14. Juni 1857 werden die Ortsbeshörden erinnert, sich mit dem Regierungsbevollmächtigten ins Vernehmen zu setzen und ihm in den gesetzlichen Fristen die erforderlichen Berichterstattungen einzuliefern.

75 Areisschreiben (des Cantons-Gerichts von Schwyz) betreffend die Gründe der Stempelgebührabnahme. Vom 18. August. (Abl. 293 f.)

— Empfehlung an die Führer der Sapprotokolle (Hypotheken= buchverwalter) zu Rückweisung von Abschriften der bei Concursen, Capitalbereinigungen u. f. w. im Original einzugebenden Titel.

76 Decreto govern. (d. cons. di st. d. c. Ticino) risgu. gli archivi dei processi ed atti analoghi e competenza per l'emissione degli attestati di incriminalita. Del 30 Novembre. (f. off. 841 ss.)

Anordnung von Archiven bei jeder Untersuchungsbehörde und Weisung über den Abschluß der Acten und deren Uebergang ins Archiv, sowie über die Competenz zu Ausstellung von Freisprechungsscheinen.

Dienstreglement (des E. Unterwalden ob dem Wald) für den Landweibel. Vom 10. April. (Gesetze und Verordnungen II. 309 f.)

Derselbe bedient das Cantonsgericht, durchsucht, verwahrt, versköstigt und verpflegt die auf dem Nathhaus in Sarnen Inhaftirten. Bei gerichtlichen Leichenschauen und Genisverhören assistirt er als beeidigter Amtszeuge.

Decret (des gr. N. von Bern) betreffend den Er laß eines Prüfungsreglements für die Fürsprecher. Vom 10. und 18. April. (Gesehe, Decrete und Berordnungen d. J. 54 f.)

79 Reglement (des AN. von Bern) über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Rotarien. Vom 3. November. (ib. 156 f.)

Die Einleitung zu dieser Verordnung motivirt dieselbe durch die erhöhten Mittel der Schulbildung (die Cantonsschule). Die Be-

stimmungen beziehen fich auf die theoretischen und practischen Prüfungen der Fürsprecher und der Motarien durch eine Obergerichts= commission. Als Gegenstand der the oretischen Prüfungen ist bei den Fürsprechern erwähnt 1. allgemeine Rechtslehre in Verbindung mit allgemeinem Staats= und Bolferrecht; 2. romisches Recht; 3. deut= sches Brivatrecht mit Ginschluß des Wechselrechts; 4. allgemeines Strafrecht; 5. Rirchenrecht; 6. Sauptlehren der Staatswiffenschaft, insbe= sondere Nationalökonomie; — bei den Notarien: 1. allgemeine Rechtslehre; 2. Berner=Civilrecht in seinen mareriellen Theilen. namentlich hinsichtlich des Notariats; 3. das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen; 4. cantonales und eidgenösusches Staatsrecht in seinen Grundzügen; 5. Grundzüge der Berner=Nechtsgeschichte; 6. Grundzüge des Berner = Strafrechts und Strafprocesses. Die practische Brüfung bei den Fürsprechern geht auf 1. das Berner=Civilrecht, 2. Civilprocef. 3. Strafrecht und Strafprocef, 4. Cantonales und eidge= nössisches Strafrecht, 5. Bernerrechtsgeschichte, 6. schriftliche Abfassung der Beurtheilung eines Straffalles 7. und eine Frage aus dem Civil= recht, 8. Dictat einer wesentlichen Vorkehr in einem Nechtsftreit, 9. Schema zu mündlichem Vortrag aus einer beurtheilten Civilprocedur, 10. mundlicher Vortrag danach; - bei den Rotarien: auf Abfaffung einer Urkunde und eines Auffates aus dem Gebiet des Notariats. Die schriftlichen Arbeiten der Fürsprecher find in der Claufur vorzunehmen; für das Schema erhalten fie eine dreitägige Frift. -Boraussehungen für beiderlei Prüfung find Maturitätszeugniffe, bei den Fürsprechern: von den eigenen Cantonsschulen oder genügend er= achteten auswärtigen Gymnasialanstalten; bei den Rotarien: von einer cantonalen Secundarschule oder ihr gleichgestellten auswärtigen Un= stalt, bei jenen überdieß im theoretischen Eramen 21 Jahre, im practischen 23, dreifährige Sochschulftudien und einjährige Arbeit auf einem Advocatenbureau, bei den Motarien 23 Jahre und dreifährige fleißige Arbeit bei einem Motar, oder ein Fürsprecherpatent - in jedem Falle Chrenfähigkeit und guter Leumden.

Weisung (des OG. von Thurgau) u. A. betreffend die No= 80 tariatesubstitute. Vom 24. Februar. (Abl. 103 f.)

— erinnert an das Erforderniß der vorherigen Genehmigung solcher Substitute durch den Bezirksrath, falls sie bei dem Uebersschlags= und Concursverfahren sollen angewendet werden können.

Decreto (del c. di stato d. c. Ticino) sulle tasse o sportule da pa-81 garsi ai parocci pel rilascio di attestati. Del 9 Gennaio. (f. off. 82 ss.)

Festsetzung einer Taxe von 50 resp. 25 Cent. für Lösung eines Auszugs aus den Standesbüchern der Geistlichen, mit Verpflichtung zu Erlaß bei kundlicher Armuth, bezeugt durch die Gemeindebehörde, Eröffnung eines Necurses für die Vetheiligten an den Staatsrath und Vestimmung einer Duße für den Widerhandlungsfall.

Disposizioni (d. c. di st. d. c. Ticino) per l'incasso delle sportule processuali e per l'esecuzione delle sentenze penali. Del 30 Novembre. (f. off. 843 ss.)

Bunachft administrativ.

- 83 Gesetz (des gr. R. von Thurgau) betreffend die Besoldungen der Cantonal = und Bezirksbeamten. Vom 2. März. (Abl. 79 f.)
- 84 Sportelngeset (des C. Thurgau). Bom 4. März. (Abl. 107 f.) Fire und mandelbare Ginkunfte, in zwei zusammengehörige, fic ergänzende Zusammenstellungen eingereiht. Diefe Gefete berühren Administration wie Juftig, und erstere namentlich auch in den Functionen. wodurch fle der Juftig hilft bei Betreibung oder Grecution und bei Sandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit sowie der Grundbuchvermal= tung und ihrer Anhange. Einzelne der Sporteln icheinen ziemlich hoch gegriffen, dagegen die Befoldungen eher niedrig. Urtheilsfähig hierin ift aber nur, wer ftatistisch das Gesammtergebniß überschaut, und im Bangen fann man gewiß fagen, daß es dar Billigfeit entspricht, eher in Sporteln diejenigen zu belaften, welche die Beamtungen für ihre Intereffen ansprechen und benüten, als in firen Besoldungen diejenigen zugleich, die der Bermaltung fich vielleicht nicht bedienen, fon= dern mit Jenen nur das all gemeine Intereffe theilen, das in jeder geordneten Bermaltung bes Gangen liegt.

85 Beschluß (des LR. von Nidwalden) über die Gerichtstaren beim Geschwornen= und Siebengericht und über die Zeugen= gebühren. Bom 10. Januar. (Gesehsammlung III. 1 ff.)

Die Nachgemeinde vom 9. Mai 1852 hatte den Landrath ermächtigt, neben der Besoldung auch die Gerichtstaren und Zeugengebühren zu revidiren, mas durch vorstehende Bestimmungen nun geleistet ift.